



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Wiesbaden, den 20. Dezember 1952

Nr. 51

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		
Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen	973	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch
Anrechnung der als Wahlbeamte (Beamte auf Zeit) untergebrachten verdrängten Beamten auf Lebenszeit auf den Pflichtanteil nach § 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG	974	Löschung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen — St. Anz. 1950, S. 90
Der Hessische Minister des Innern:		Anwendung der Beihilfegrundsätze
Errichtung von Ortsgerichten	974	Änderung des Verzeichnisses der Nachbarorte
Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen	974	Führung von Kartennachweisen durch die Katasterämter
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Stadt Seligenstadt im Landkreis Offenbach, Reg.-Bezirk Darmstadt	975	Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	975	Eintragungen in das Tarifregister für das Land Hessen
Unzulässige Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens	975	Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	975	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt (§ 6 WO-Sozialvers.) siehe Öffentlicher Anzeiger
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 6. September 1952 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 182 und Bundesarbeitsblatt Heft 11/52 S. 456—467); hier: Zuständigkeitsregelung über die Ausstellung der Heimkehrerbescheinigungen gem. Nr. 30 letzter Satz und über die Auszahlung bzw. Gewährung der Entlassungsbeihilfen gemäß Nr. 43 und 47	975	Verschiedenes:
Deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 und Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 2. September 1952	976	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 29. November 1952
Richtlinien über die Gewährung von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft gemäß §§ 254 ff. Lastenausgleichsgesetz und gemäß der „Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft“ vom 21. Oktober 1952	977	Regierungspräsidenten:
Der Hessische Minister der Finanzen:		Darmstadt:
Verlegung von Dienststellen	979	Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheins
Durchführung des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84)	979	Wiesbaden:
		Baulandumlegung Hochheim am Main
		Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen
		Verlust von Flüchtlingsausweisen
		Der Landeshauptmann:
		Viehseuchenfonds
		Buchbesprechungen
		Stellenausschreibungen
		Öffentlicher Anzeiger

Der Hessische Ministerpräsident

1262

Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen.

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern zur Frage der Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen bekannt. Die Vorarbeiten zur Feststellung von Mangelberufen sind bei der Bundesausgleichsstelle und den Landesunterbringungsstellen im Gange. Sobald eine Berufsgruppe zum Mangelberuf erklärt worden ist, werde ich dies bekanntgeben.

Wiesbaden, den 1. 12. 1952

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — Az. — III/1 —

Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen.

Um die Besetzung solcher freien Planstellen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, für die aus dem an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personenkreis keine geeigneten Bewerber mehr zur Verfügung stehen (Mangelberufe), ist im Entwurf der Verwaltungsvorschriften zu § 16 unter Nr. 8 die folgende Regelung in Aussicht genommen:

„(1) Stehen für freie, freiwerdende oder neugeschaffene Planstellen aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen im Bereich der für den Dienstherrn zuständigen Landesunterbringungsstellen keine geeigneten Bewerber mehr zur Verfügung (Mangelberufe), so ist nach den Vorschriften der nachstehenden Absätze (2) bis (4) zu verfahren.

(2) Ob aus dem Kreis der unterzubringenden oder anrechenbaren Personen noch Bewerber für eine Planstelle vorhanden sind, hat die zuständige oberste Dienstbehörde

- durch Ausschreibung der Stelle unter gleichzeitiger Mitteilung an das Hinweisblatt der Bundesausgleichsstelle und, falls dies ohne Erfolg ist,
- durch Einholung einer Auskunft der Bundesausgleichsstelle zu ermitteln.

(3) Ergibt auch die Auskunft der Bundesausgleichsstelle, daß geeignete Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis nicht mehr vorhanden sind, so ist zu prüfen, ob eine Besetzung der freien oder neugeschaffenen Planstelle in anderer Weise ohne Beeinträchtigung der fortschreitenden Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 erreicht werden kann. Derartige Maßnahmen sind im Gesamtbereich des Dienstherrn, nicht nur im Bereich des Verwaltungszweiges zu erwägen, dem die freie oder neugeschaffene Planstelle angehört.

(4) Kann der Pflichtanteil (§ 13) auch mit organisatorischen oder personellen Maßnahmen nach Abs. 3 nicht erfüllt werden, und verneint die zuständige Dienstaufsichts- (Aufsichts-) Behörde (§ 27) diese Möglichkeit, so kann die Zustimmungsbehörde (§ 16 Abs. 1 und VV zu § 16 Nr. 3) der Besetzung der freien oder neugeschaffenen Planstelle mit einer nicht an der Unterbringung teilnehmenden oder nicht auf die Pflichtanteile anrechenbaren Person zustimmen.

(5) Die Bundesausgleichsstelle wird ermächtigt, für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes nach Anhörung der Landesunterbringungsstellen und des Beirats der Bundesausgleichsstelle für bestimmte Laufbahnen des öffentlichen Dienstes das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem unterzubringenden und anrechenbaren Personenkreis mit der Wirkung allgemein festzustellen, daß die Dienstherrn der Ermittlung im Einzelfall nach Abs. 2 entoben sind und nach Prüfung gemäß Abs. 3 die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung einer Planstelle nach Abs. 4 beantragt und erteilt

werden kann. Die Feststellung eines Mangelberufs nach Satz 1 ist durch die Bundesausgleichsstelle aufzuheben, wenn sich für die betreffenden Laufbahnen geeignete Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis melden.“

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Regelung gebe ich den vorstehenden Wortlaut bereits vor der Beschlußfassung des Bundesrats über die Verwaltungsvorschriften zum Unterbringungsteil des Gesetzes bekannt mit dem Anheimgen, schon jetzt danach zu verfahren.

Die Landesvertretung beim Bund hat Abschrift dieses Rundschreibens erhalten.

Siegel
Der Bundesminister des
Innern

In Vertretung:
gez. Bleek

Bonn, 15. 11. 1952

Der Bundesminister des Innern — 2605 — 6029 IV/52

1263

Anrechnung der als Wahlbeamte (Beamte auf Zeit) untergebrachten verdrängten Beamten auf Lebenszeit auf den Pflichtanteil nach § 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Nach meinen Feststellungen besteht oft Unklarheit darüber, ob frühere Beamte auf Lebenszeit, die zur Zeit als Wahlbeamte (Beamte auf Zeit) untergebracht sind, auf den Pflichtanteil nach § 13 aaO. angerechnet werden können. Es taucht weiterhin oft die Frage auf, ob die früheren Beamten auf Lebenszeit bereits vollentsprechend ihrer früheren Rechtsstellung gemäß § 19 aaO. untergebracht sind, wenn sie sich heute in der Stellung eines Wahlbeamten befinden.

Der Bundesminister des Innern hat sich zu diesen Tragen in einem Schreiben an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, wie folgt geäußert:

„Den Dienstherren sind auf den Pflichtanteil des § 13 alle nach den §§ 3 Nr. 1 (vor dem 1. April 1951) oder 11 (nach dem 1. April 1951) als Beamte auf Lebenszeit oder als Beamte auf Zeit untergebrachten Beamten anzurechnen. Für diese Anrechnung ist nicht erforderlich, daß die untergebrachten Beamten bereits eine dem § 19 entsprechende Rechtsstellung erlangt haben. Insbesondere sind Beamte z. Wv., die am 8. Mai 1945 den allgemeinen Rechtsstand als Beamte auf Lebenszeit hatten, dem Dienstherren auf den Pflichtanteil des § 13 auch dann anzurechnen, wenn sie durch die Unterbringung lediglich den allgemeinen Rechtsstand als Beamte auf Zeit erlangt haben. Ist dies der Fall, so bleibt der untergebrachte Beamte, weil er durch diese Unterbringung noch nicht die ihm nach § 19 zukommende Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit erreicht hat, weiterhin Beamter z. Wv. (§ 11). Endet sein Zeitbeamtenverhältnis zum unterbringenden Dienstherren durch Zeitablauf und wechselt er aus diesem Anlaß den Dienstherren, so bleibt er als Unterbringungsteilnehmer auch dem neuen Dienstherren auf den Pflichtanteil nach § 13 anrechenbar, wenn er von diesem als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in eine Planstelle eingewiesen wird.“

Ich bitte, entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu verfahren.

Wiesbaden, den 27. 11. 1952

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — JTT/1 —
LS 1736 —

Der Hessische Minister des Innern

1261

Errichtung von Ortsgerichten.

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 24. Oktober 1952 — 3842/2 — III a 1 6958 —

Unter Hinweis auf den o. a. Erlaß und die Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15. Oktober 1952, abgedruckt im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 46 S. 849 ff., bitte ich, die Gemeinden zu veranlassen, die gemäß § 7 Abs. 2 OGG vorgeschriebenen Wahlen beschleunigt durchzuführen und die Vorschläge dem zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Inwieweit in den Gebieten, in denen auf Grund der preussischen oder althessischen Vorschriften Ortsgerichte bestehen, Gemeinden zu gemeinsamen Ortsgerichten zusammengefaßt werden können, konnte vom Minister der Justiz noch nicht abschließend geprüft werden; insoweit bleibt eine Regelung vorbehalten. Die Landgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main der Amtsgerichtspräsident, sind angewiesen, falls erforderlich, von dem Vorbehalt des § 36 OGG Gebrauch zu machen und die Amtszeit der auf Grund der bisherigen Vorschriften ernannten Ortsgerichtsmitglieder bis zum 30. Juni 1953 zu verlängern.

Die Gemeinden haben demgemäß Vorschläge nach § 7 Abs. 2 OGG jetzt nur dann einzureichen, wenn die Zahl der Ortsgerichtsmitglieder nicht sieben beträgt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 OGG). Sie sind aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in jedem Falle ab 1. Januar 1953 nach den neuen Vorschriften zu verfahren ist. Da das Gesetz nur von einer Verlängerung der Amtszeit spricht, kommt in den Fällen der Verlängerung eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Satz 2 und § 34 Abs. 1 OGG, die VO über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) und den Runderlaß des Ministers der Justiz vom 11. Juni 1949 (Just. Min. Bl. S. 71) bitte ich ferner, die Gemeinden darauf hinzuweisen, rechtzeitig die Farbdruckstempel für die Ortsgerichte zu beschaffen.

Wiesbaden, den 28. 11. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IVa — 25 h 10/05
— Tgb. Nr. 5482/52 —

1265

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, hat auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher in Warendorf/Westfalen folgende Handfeuerlöcher-Typen neu zugelassen:

Mit Wirkung vom 25. Oktober 1952

Hersteller	Type	Amt. Kenn-Nr.
Fa. H. Schulte-Frankenfeld, Güterlohn i. Westf., Eickhoffstr. 42	„Gloria“ DIN-Trocken- Handfeuerlöcher 6 kg Inhalt, Type DIN Trocken 6, Bauart P 6	P 1 — 47/52
	„Gloria“ DIN-Trocken- Handfeuerlöcher 9 kg Inhalt, Type DIN Trocken 9, Bauart P 9	P 1 — 48/52

Mit Wirkung vom 17. November 1952

Fa. Concordia Elektrizitäts-AG Dortmund, Münsterstr. 231	„CEAG“ Type CS 10 n DIN Schaum-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt, nicht frost- beständig, Bauart S 10 Cn	P 1 — 49/52
	„CEAG“ Type CST 10 n DIN Schaum-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt, nicht frost- beständig, Bauart S 10 Cn	P 1 — 20/52
Fa. Minimax GmbH, Stuttgart 1, Reinsburgstr. 198	„Minimax“ Type VR 10 DIN Naß-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt, frostbestän- dig bis —80° Bauart N 10 Hf —30	P 1 — 21/52

Wiesbaden, den 5. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern
IVd (Brandschutz)
Az. 651/02 Tgb. Nr. 5606/52

1266

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Stadt Seligenstadt im Landkreis Offenbach, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Stadt Seligenstadt im Landkreis Offenbach, Reg.-Bezirk Darmstadt ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 4. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 5052/52

1267

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst.

Vom 16.—28. März 1953 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen sind mir über den zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens sind mir über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 10. Februar 1953 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, den 9. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. Az.: 5e 18

1268

Unzulässige Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens.

Die unzulässige Werbung für Heilmittel aller Art hat in den letzten Jahren Ausmaße angenommen, die ein Einschreiten im Interesse der Volksgesundheit und des Schutzes der Öffentlichkeit vor betrügerischen Anpreisungen notwendig machen. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet die Polizeiverordnung vom 29. September 1941 (RGBl. I S. 587), die

nach übereinstimmender Auffassung des Bundesrats, der Bundesregierung und der Landesjustizverwaltung fortgilt und auch von den Gerichten angewendet wird. Die Polizeiverordnung beschränkt die Werbung für Arzneimittel und ihnen gleichstehende Mittel und Gegenstände sowie für Verfahren und Behandlungen die denselben Zwecken dienen wie Arzneimittel. Sie bezieht sich auf die Behandlung sowohl von Menschen wie von Tieren.

Unzulässig ist jede Art irreführender Werbung, die Werbung für Fernbehandlung, die Werbung mit verschiedenen näher bezeichneten Werbemitteln, z. B. bei Benutzung von Angaben, die Angstgefühle hervorrufen und beunruhigen, von Preisausschreiben, Selbstbehandlungsschriften, Werbevorträgen vor Laien, Hausbesuchen bei Laien und dgl.

Für bestimmte, im einzelnen aufgezählte Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen darf nur in Fachkreisen geworben werden: z. B. für Mittel, die rezeptpflichtig sind, für Mittel gegen bösartige Geschwulstkrankheiten, gegen ernste Erkrankungen des Herzens und der Nieren, gegen Zuckerkrankheit, gegen bestimmte tierische Erkrankungen sowie schließlich für eine Reihe von Mitteln, über deren Wirksamkeit erfahrungsgemäß unrichtige Eindrücke erweckt werden, wie z. B. Schlafmittel, Abmagerungsmittel, Sexualkräftigungsmittel und dergl. Dank- und Empfehlungsschreiben oder andere anerkennende oder empfehlende Äußerungen dürfen zur Werbung nicht verwendet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung werden als Übertretungen mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Die Gesundheitsämter und die Staatsanwaltschaften werden künftig gegen Auswüchse auf dem Gebiete der Heilmittelwerbung energisch vorgehen und die gerichtliche Bestrafung herbeiführen.

Wiesbaden, den 18. 11. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Pharm Az.: 18 h 16 31 — Tgb. Nr. 9472/52

1269

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 411 144; Monat November 1952 (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)
(26. Oktober bis 29. November 1952)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle		Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc - Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebens- mittelvergiftung	Bangsche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Weilsche Krankheit	Trichinose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk Darmstadt	N T	— —	— —	69 1	202 —	107 10	33 2	201 —	2 —	22 1	247 —	29 —	3 —	— —	— —	— —	— —	1 —	26 —	1 —	1 —	— —	186 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Reg.-Bezirk Kassel	N T	— —	— —	50 2	169 —	120 13	18 3	147 —	2 —	32 1	74 —	7 —	2 —	— —	12 —	— —	— —	— —	2 —	6 —	— —	— —	137 —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N T	— —	— —	65 3	260 —	126 24	41 —	182 1	4 —	13 —	384 —	72 —	6 —	5 1	3 —	1 —	3 —	81 —	2 —	1 —	— —	109 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	
Land Hessen	N T	— —	— —	184 6	631 —	353 47	92 5	530 1	8 —	67 2	705 —	108 —	11 —	5 1	15 —	1 —	4 —	109 —	9 —	2 —	— —	432 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	1 —	

Wiesbaden, den 5. 12. 1952 Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

1270

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 6. September 1952 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 182 und Bundesarbeitsblatt Heft 11/52 S. 456—467); hier: Zuständigkeitsregelung über die Ausstellung der Heimkehrerbescheinigungen gem. Nr. 30 letzter Satz und über die Auszahlung bzw. Gewährung der Entlassungsbeihilfen gemäß Nr. 43 und 47.

Nach Auflösung der Koordinierungsstelle für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen in meinem Ministerium

ist die Federführung für die Durchführung des Heimkehrergesetzes in Hessen — mit Ausnahme der in diesem Gesetz enthaltenen Abschnitte I (Entlassungsbeihilfen) und II (Zuzug und Wohnraumzuteilung) — auf den Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft übergegangen. Dieser hat als zuständige Dienststellen für die Ausstellung der Heimkehrerbescheinigungen gemäß Nr. 30 letzter Satz der Verwaltungsvorschriften die **Versorgungsämter** bestimmt.

Die **Bezirksfürsorgeverbände** bleiben nach wie vor zuständig für die Gewährung 1. der Übergangsbeihilfe und 2. des

Entlassungsgeldes, falls dieses nicht in einem Lager gewährt werden konnte (vgl. Nr. 43 und 47 der Verwaltungsvorschriften).

Im übrigen weise ich auf Nr. 25—31 und Nr. 41—53 der Verwaltungsvorschriften hin mit der Bitte, diese Bestimmungen bei der Gewährung von Leistungen an Spätheimkehrer besonders zu beachten.

Wiesbaden, den 2. 12. 1952

Der Hessische Minister des Innern — VIIa (3) 50 h 16 — 3300/52

1271

Deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 und Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 2. September 1952.

I.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist in Bonn am 14. Juli 1952 eine Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige abgeschlossen worden. Der Abschluß dieser Fürsorgevereinbarung war für die Bundesrepublik Deutschland dringend geboten weil sonst die Heimschaffung von rund 3000 hilfsbedürftigen Deutschen aus der Schweiz unmittelbar bevorstand. Dies hätte jedoch zu einer unerwünschten Verschärfung der Wohnungsnot und des Arbeitsmarktes im Bundesgebiet und außerdem vielfach zu menschlichen Härten geführt, da der größte Teil der hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz dort schon seit Jahrzehnten fest verwurzelt ist.

Der wesentliche Inhalt der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung ist folgender:

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, den in seinem Gebiet lebenden hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teils in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Angehörigen die nötige Fürsorge zu gewähren. Die Kosten der Fürsorge einschließlich besonderer Zuwendungen trägt während längstens 30 Tagen vom Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit an der Aufenthaltsstaat. Alle weiteren Fürsorgekosten, die der Aufenthaltsstaat für den Hilfsbedürftigen bis zu seiner etwaigen Heimschaffung aufgebracht hat, werden vom Heimatstaat erstattet. Aufenthalts- und Heimatstaat prüfen gemeinsam, ob im wohlverstandenen Interesse des Hilfsbedürftigen Unterstützung im Aufenthaltsstaat oder aber Heimschaffung geboten ist. Die Kosten der Heimschaffung der Hilfsbedürftigen sowie des Transportes ihres Hausrats bis an die Grenze trägt der Aufenthaltsstaat. Die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen vom 19. März 1943 (RGBl. 1944 T. II S. 65) wird durch die Vereinbarung vom 14. Juli 1952 nicht berührt; es handelt sich hierbei um in Deutschland bzw. in der Schweiz lebende alleinstehende Frauen, welche die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes durch Heirat mit einem Angehörigen des anderen Landes verloren haben. In diesen Fällen findet weder eine Heimschaffung wegen Hilfsbedürftigkeit statt, noch kann von den Behörden des anderen Landes Ersatz der Fürsorgekosten beansprucht werden.

Die Durchführung des deutsch-schweizerischen Fürsorgeabkommens, das mit Wirkung vom 1. Juli 1952 provisorisch in Kraft getreten ist, setzt eine hierauf abgestimmte innerdeutsche Zuständigkeits- und Kostenregelung voraus. Aus diesem Grunde war der Abschluß der Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 2. September 1952 notwendig (vgl. Anlage). Danach sind für die Unterstützungszahlungen an hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz grundsätzlich die Landesfürsorgeverbände zuständig.

Für die Unterstützung hilfsbedürftiger Schweizer im Bundesgebiet dagegen kommen sowohl die Landesfürsorgeverbände als auch die Bezirksfürsorgeverbände in Betracht. Insofern hat das deutsch-schweizerische Fürsorgeabkommen, insbesondere Art 3 der zu seiner Durchführung getroffenen Verwaltungsvereinbarung vom 6. September 1952, auch für die Bezirksfürsorgeverbände Bedeutung. Art. 3 dieser Verwaltungsvereinbarung lautet:

„(1) Die Fürsorgestellen des Aufenthaltsstaats des Hilfsbedürftigen melden auf vorgeschriebenem Formular binnen 60 Tagen nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit dem Heimatstaat Unterstützungen, für die dieser Kostenersatzpflichtig ist.“

(2) In Krankheitsfällen ist der Meldung ein ärztliches Zeugnis beizufügen, das sich über die Art der Krankheit, über ihre voraussichtliche Dauer sowie über die Transportfähigkeit des Kranken ausspricht.

(3) Wesentliche Änderungen in Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung werden innerhalb 30 Tagen mitgeteilt. Als wesentlich gelten Änderungen die eine Erhöhung oder Verminderung der laufenden Fürsorgeleistungen um wenigstens 10 % der bisherigen Vierteljahresbeträge mit sich bringen.“

Da nach der Verwaltungsvereinbarung als „Fürsorgestellen“ in der Bundesrepublik Deutschland die Landesfürsorgeverbände gelten, habe ich den Bundesminister des Innern um Stellungnahme gebeten, in welcher Weise die Bezirksfürsorgeverbände ihre Erstattungsansprüche für die ihnen aus der Unterstützung hilfsbedürftiger Schweizer entstandenen Fürsorgekosten geltend machen können. Der Bundesminister des Innern hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Gewährt ein Bezirksfürsorgeverband Unterstützungsleistungen an hilfsbedürftige Schweizer, so meldet er seinen Erstattungsanspruch über den Landesfürsorgeverband beim zuständigen schweizerischen Konsulat (Schweizerisches Generalkonsulat, Frankfurt/M., Myliusstr. 20) an. Auf dem gleichen Wege legt der Bezirksfürsorgeverband seine Vierteljahresabrechnung über die entstandenen Fürsorgekosten vor.“

Ergänzend hierzu weise ich darauf hin, daß etwaige Erstattungsansprüche auf vorgeschriebenem Formular („Meldeformular für Hilfsbedürftige“) in fünffacher Ausfertigung anzumelden sind. Diese Meldevordrucke sind bei dem Landesfürsorgeverband Freiburg/Br. — Zentralstelle für die Überweisung von Fürsorgeleistungen in die Schweiz — Freiburg/Br., Kaiser-Joseph-Str. 167 — erhältlich und können von dort unmittelbar bezogen werden. Meldungen über wesentliche Änderungen in Voraussetzungen, Art und Maß der Unterstützung gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung (s. o.) können dagegen formlos — jedoch auf dem gleichen Wege wie die Erstattungsansprüche und Vierteljahresabrechnung — erfolgen. Bei auftretenden Schwierigkeiten wollen Sie sich bitte an Ihren zuständigen Landesfürsorgeverband wenden.

II.

Die Landesfürsorgeverbände haben am 2. September 1952 in Bonn eine Vereinbarung über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland abgeschlossen. Ein Abdruck dieser Vereinbarung ist in der Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Von besonderer Bedeutung für die Bezirksfürsorgeverbände ist Nr. 5 Abs. 3 der Vereinbarung, wonach der nach Nr. 2 und 3 zuständige Landesfürsorgeverband auch in den Fällen fürsorgepflichtig ist, in denen ein Hilfsbedürftiger im Sinne der Nr. 1 aus dem Ausland heimgeschafft wird, ohne daß seine Heimschaffung durch Unterstützungszahlung abgewendet werden konnte. Hierdurch ist sichergestellt, daß auch die fürsorgerechtliche Zuständigkeit für hilfsbedürftige Deutsche, deren Heimschaffung aus dem Ausland im Sinne des Bonner Abkommens nicht mehr verhindert werden konnte, grundsätzlich in gleicher Weise geregelt ist wie für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland, zugleich ist damit z. T. die Lücke geschlossen, die bisher durch die Nichtanwendbarkeit der Regelung in § 12 Abs. 2 RFV oft zu einer ungerechtfertigten Dauerfürsorgelast für die Landesfürsorgeverbände an der Grenze geführt hat. Aber auch die Bezirksfürsorgeverbände haben bisher — namentlich in der offenen Fürsorge — auf Grund der Ziff. 12 in Verbindung mit Ziff. 1 FRV aus dem Ausland heimgeschaffte hilfsbedürftige Deutsche unterstützt. Hierfür ist ab 1. Juli 1952 unter den in Nr. 5 Abs. 3 der Bonner Vereinbarung angegebenen Voraussetzungen der nach Nr. 2 und 3 dieser Vereinbarung zu ermittelnde Landesfürsorgeverband zuständig, und zwar unter Umständen auch für Fälle in denen heimgeschaffte Deutsche schon vor dem 1. Juli 1952 von einem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden mußten.

Wiesbaden, den 1. 12. 1952.

Der Hessische Minister des Innern - VIIa (3) 50 a 08 - 2587/52

Anlage

Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 2. September 1952.

Nr. 1.

Wenn deutsche Staatsangehörige und solche ehemalige deutsche Staatsangehörige, die eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, im Ausland hilfsbedürftig geworden sind, und wenn ihre Heimschaffung in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in das Land Berlin bevorsteht, falls Fürsorge nicht gewährt wird, soll der zuständige Landesfürsorgeverband im Benehmen mit der deutschen Auslandsvertretung prüfen, ob Fürsorgeunterstützung nach den für seinen Bereich maßgeblichen fürsorgerechtlichen Bestimmungen zu gewähren ist.

Nr. 2.

(1) Zuständig ist derjenige Landesfürsorgeverband, in dessen Bereich der Hilfsbedürftige geboren ist, falls der Geburtsort Berlin ist, der Landesfürsorgeverband Berlin. Liegt der Geburtsort des Hilfsbedürftigen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder von Berlin, so bestimmt der Geburtsort des Vaters, falls auch dieser außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder von Berlin liegt oder der Hilfsbedürftige unehelich ist, der Geburtsort der Mutter den zuständigen Landesfürsorgeverband. Ist ein solcher im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin liegender Geburtsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so bestimmt der Bundesminister des Innern den zuständigen Landesfürsorgeverband.

(2) Diese Bestimmung ist bindend.

Nr. 3.

(1) Für Familienmitglieder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in Haushaltsgemeinschaft leben, regelt sich die Fürsorgepflicht nach den Verhältnissen des ältesten hilfsbedürftigen Familienmitgliedes, auf das Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zutreffen.

(2) Die Bestimmung des zuständigen Landesfürsorgeverbandes nach Nr. 2 Absatz 1 Satz 3 erstreckt sich auf die Familienmitglieder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in Haushaltsgemeinschaft leben.

(3) Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmungen sind Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter und Personen, deren Trennung eine offensichtliche Härte bedeuten würde.

Nr. 4.

(1) Um eine Gleichmäßigkeit in der Zuständigkeitsbestimmung (Nr. 2 Absatz 1 Satz 3) sicherzustellen, reichen die Landesfürsorgeverbände dem Bundesminister des Innern über ihre Landesregierung jährlich eine Zusammenstellung der im Berichtszeitraum durchgeführten Betreuungsmaßnahmen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland ein.

(2) Als Grundlage der Verteilung der nach Nr. 2 Absatz 1 Satz 3 zu regelnden Fürsorgefälle gilt die Bevölkerungsziffer der Landesfürsorgeverbände am 1. September 1939 nach dem gegenwärtigen Gebietsstand.

(3) Aus den Jahresberichten der Landesfürsorgeverbände errechnet der Bundesminister des Innern nach der Bevölkerungsziffer vom 1. September 1939 die Durchschnittsbelastung. Diese dient als Ausgangspunkt der weiteren Verteilung für das folgende Jahr.

(4) Der Bundesminister des Innern gibt den für das neue Jahr geltenden Verteilungsschlüssel den Ländern bekannt.

(5) Für das erste Jahr der Geltung dieser Vereinbarung ist der Verteilung außer den in Absatz 1 bezeichneten Betreuungsmaßnahmen und der Bevölkerungsziffer auch der Fürsorgeaufwand für die seit dem 1. Januar 1952 bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung wegen Hilfsbedürftigkeit heimgeschafften Deutschen zugrunde zu legen, wenn die Fürsorge von einem andern als dem nach Nr. 2 und 3 dieser Vereinbarung zuständigen Landesfürsorgeverband gewährt wurde.

Nr. 5.

(1) Will der nach Nr. 2 Absatz 1 zuständige Landesfürsorgeverband die Unterstützungsleistung ins Ausland ablehnen, so gibt er vorher der zuständigen Auslandsvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Wird infolge der Ablehnung der Hilfsbedürftige heimgeschafft, so übernimmt der Landesfürsorgeverband ihn bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit in eigene Fürsorge. Dazu gehört auch die Übernahme der Kosten des Transports von der deutschen Grenze bis zum neuen Wohnort.

(3) Wird ein Hilfsbedürftiger im Sinne der Nr. 1 aus dem Ausland heimgeschafft, ohne daß seine Heimschaffung durch Unterstützungszahlung abgewendet werden konnte, so ist der nach Nr. 2 und 3 zuständige Landesfürsorgeverband fürsorgepflichtig.

Nr. 6.

(1) Diese Vereinbarung gilt unter der Voraussetzung, daß ihr die Bundesregierung zustimmt und den Fürsorgeaufwand für diejenigen hilfsbedürftigen Deutschen im Ausland aus Bundesmitteln voll übernimmt, bei denen der nach Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Nr. 3 maßgebende Geburtsort außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin, aber innerhalb des früheren Reichsgebietes nach den Grenzen vom 31. Dezember 1937 liegt. Der Landesfürsorgeverband führt in diesen Fällen die Heimschaffung durch, wenn der Bundesminister des Innern nach Anhörung des Landesfürsorgeverbandes aus besonderen Gründen hierum ersucht, und wenn auch die deutsche Auslandsvertretung die Heimschaffung für zumutbar erachtet.

(2) Weiterhin gilt die Vereinbarung nur unter der Voraussetzung, daß sich die Bundesregierung verpflichtet, ihre Zusage zur Gewährung der erwähnten Bundesmittel nicht mit einer kürzeren Frist zurückzunehmen, als diese Vereinbarung seitens der Vertragsschließenden nach Nr. 3 Absatz 3 kündbar ist.

Nr. 7.

Entsteht unter den Vertragsschließenden über die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung eine Meinungsverschiedenheit, so gelten die Vorschriften des dritten Teiles der Fürsorgevereinbarung vom 18. September 1947 in der Fassung vom 3. Mai 1949 entsprechend.

Nr. 8.

(1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung findet auch auf laufende Unterstützungsfälle Anwendung, soweit diese bei Inkrafttreten der Vereinbarung nicht durch Anerkennnisse geregelt sind.

(3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragsschließenden mit halbjährlicher Frist zum 1. April jeden Jahres, frühestens zum 1. April 1954, bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Landesfürsorgeverbände schriftlich und unter gleichzeitiger Verständigung der Bundesregierung gekündigt werden.

1272

Richtlinien über die Gewährung von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft gemäß §§ 254 ff. Lastenausgleichsgesetz und gemäß der „Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft“ vom 21. Oktober 1952.

(Runderlaß Nr. 98/52)

I. Das Soforthilfegesetz vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) ist auf Grund des § 373 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) vom 14. August 1952 (BGBl. I Nr. 34 S. 446 ff.) außer Kraft gesetzt und mit Wirkung vom 1. September 1952 durch das zuletzt genannte Gesetz abgelöst worden. Das hat hinsichtlich der Eingliederung heimatvertriebener Landwirte in die Landwirtschaft nach Maßgabe sowohl des Reichsiedlungsgesetzes (RSG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) wie des Flüchtlingsiedlungsgesetzes (FlüSG) u. a. zur Folge, daß ab 1. Dezember 1952 die aus dem Soforthilfeaufkommen stammenden Mittel der §§ 3, 4 bis 6 und 9 FlüSG nicht mehr zur Verfügung stehen. Von dem genannten Zeitpunkt ab (1. Dezember 1952) werden gemäß §§ 254 ff. LAG Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft bereitgestellt, die neben den Landes- und Bundeshaushaltsmitteln sowie etwaigen Sonderkrediten im Rahmen besonderer landwirtschaftlicher Kreditaktionen bis auf weiteres die einzigen für die Eingliederung heimatvertriebener Landwirte verfügbaren Finan-

zierungsmittel sind. Sobald das in Vorbereitung befindliche Bundesvertriebenengesetz mit der darin vorgesehenen Neufassung des FlÜSG verabschiedet ist und Rechtskraft erlangt hat, werden die darin vorgesehenen Mittel eine weitere zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit bieten.

Die Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft werden nach Maßgabe der im amtlichen Mitteilungsblatt des Hauptamtes für Soforthilfe vom 30. Oktober 1952 (Nr. 16/17/18, S. 92 ff.) veröffentlichten „Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft“ vom 21. Oktober 1952 gewährt. Anträge auf Gewährung von Aufbaudarlehen sind gemäß § 12 der o. a. Weisung auf einem vorgeschriebenen Formblatt bei dem für den ständigen Aufenthalt des Antragsberechtigten zuständigen Ausgleichsamt einzubringen. Diese Formblätter werden in Kürze von dem Hauptamt für Soforthilfe herausgegeben und können von den Ausgleichsämtern in der üblichen Weise beschafft werden.

II. Für die Gewährung der Aufbaudarlehen gilt folgendes Verfahren:

A. Bei Eingliederungsmaßnahmen nach dem FlÜSG:

1. Sobald ein Antragsberechtigter nach § 2 Absatz 1 der Weisung vom 21. Oktober 1952 ein Vorhaben der im § 1 Absatz 2 a. a. O. bezeichneten Art, und zwar den Kauf oder die Pacht eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes, die Errichtung eines neuen landwirtschaftlichen Betriebes oder Betriebsteiles, den Erwerb oder die Festigung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle nachweisen kann, hat er den Antrag gemäß § 12 a. a. O. auf dem vorgeschriebenen Formblatt in einfacher Ausfertigung bei dem für den ständigen Aufenthalt des Antragsberechtigten zuständigen Ausgleichsamt einzubringen. Bei der Ausfüllung des Formblattes kann sich der Antragsberechtigte der mit der Vermittlung von Kauf- und Pachtsiedlungen befaßten Stellen, zweckmäßigerweise der unteren Siedlungsbehörde oder der Treuhandstelle, bedienen. Erhält das Kulturamt oder die Treuhandstelle bei dieser Gelegenheit von einem möglichen Eingliederungsvorhaben Kenntnis, so hat das Kulturamt bzw. die Treuhandstelle den Vorgang unverzüglich und unabhängig von dem beim Ausgleichsamt laufenden Antrag nach Maßgabe des FlÜSG zu bearbeiten. Der Nachweis des Vorhabens nach § 1 Absatz 2 der Weisung vom 21. Oktober 1952 gilt z. B. dann im Sinne des § 1 Absatz 1 derselben Weisung als erbracht, wenn der Antragsberechtigte im Falle des beabsichtigten Kaufes oder der Pacht der Errichtung eines neuen landwirtschaftlichen Betriebes oder Betriebsteiles, der Errichtung, des Erwerbs oder der Festigung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle außerhalb des Nebenerwerbsstellen-Programms (das heißt bei Einzelvorhaben) dem Ausgleichsamt eine schriftliche Erklärung entweder des Grundstückseigentümers oder des Kreisobmanns des heimatvertriebenen Landvolks oder des Bürgermeisters oder eines im FlÜSG-Verfahren tätigen Vermittlers bzw. der Treuhandstelle oder des Kulturamts vorlegt, welche das Vorhandensein und die Durchführbarkeit des Vorhabens erkennen läßt. Im Rahmen des Nebenerwerbsstellen-Programms (das heißt bei der geschlossenen Auslegung mehrerer Stellen) gilt der Nachweis des Vorhabens dann als erbracht, wenn der Antragsberechtigte dem Ausgleichsamt durch eine schriftliche Erklärung einer der vorgenannten Personen bzw. Stellen belegen kann, daß er im Auswahltermin als Nebenerwerbs-siedler ausgewählt ist.
2. Das Ausgleichsamt stellt auf Grund des bei ihm eingebrachten Antrags nach Überprüfung des Form- und Beiblatts auf ihre ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllung hin unter Beachtung der §§ 11, 12, 13, 229, 230, 243, 255 und 356 LAG in Verbindung mit § 2 der Weisung vom 21. Oktober 1952 die Geschädigten-eigenschaft des Antragsstellers fest und gibt alsdann den Antrag mit Beiblatt und den sonstigen für die Bearbeitung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen an die örtlich zuständige Siedlungsbehörde (Kulturamt) ab.
3. Das Kulturamt nimmt, sofern bereits ein Verfahren zur Durchführung einer Eingliederungsmaßnahme der

vorbezeichneten Art bei ihm anhängig ist, die von dem Ausgleichsamt abgegebenen Vorgänge zu den Verfahrensakten, stellt fest, ob das Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sowie wirtschaftlich tragbar ist und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen genehmigt werden kann, bearbeitet alsdann das Eingliederungsverfahren in der bisher üblichen Weise unter der nach § 12 Absatz 4 der Weisung vorgeschriebenen Anhörung der noch zu bestellenden Vertreter der Geschädigten und legt schließlich den nach Maßgabe des FlÜSG und den dazu ergangenen Weisungen entscheidungsreifen Eingliederungsvorgang wie bisher unter Beifügung der üblichen und der ihm vom Ausgleichsamt zugeleiteten Unterlagen auf dem Dienstwege der Obersten Siedlungsbehörde vor.

Ist ein Eingliederungsvorhaben zwar noch nicht beim Kulturamt anhängig, aber bereits bei der Treuhandstelle in Bearbeitung, so leitet das Kulturamt die ihm vom Ausgleichsamt übersandten Unterlagen der Treuhandstelle zur Berücksichtigung und Beachtung bei der Vorbereitung des Verfahrens zu. Nach Beendigung der wie bisher zu handhabenden Vorbereitung des Eingliederungsvorhabens legt die Treuhandstelle die Unterlagen nebst den ihr zugeleiteten Vorgängen des Ausgleichsamtes dem Kulturamt vor, das den Fall alsdann, wie zuvor angegeben, weiter behandelt.

Ist ein Eingliederungsvorhaben bei Eingang der Vorgänge des Ausgleichsamtes weder beim Kulturamt noch bei der Treuhandstelle anhängig, ist wie folgt zu verfahren:

In den Kulturamtsbezirken, in denen die Treuhandstelle in die Bearbeitung der FlÜSG-Verfahren eingeschaltet ist, gibt das Kulturamt die bei ihm eingegangenen Vorgänge des Ausgleichsamtes an die Treuhandstelle zur Vorbereitung des Verfahrens ab, die alsdann in der zuvor angegebenen Weise verfährt. In den Kulturamtsbezirken, in denen die Treuhandstelle in die Bearbeitung der FlÜSG-Verfahren nicht eingeschaltet ist, leitet das Kulturamt das Eingliederungsvorhaben, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Vermittlers, von sich aus ein und bearbeitet das Vorhaben unter Beachtung des eingangs dieser Ziffer Gesagten. Gleichzeitig mit der Einreichung der Vorgänge auf dem Dienstwege an die oberste Siedlungsbehörde teilt das Kulturamt dem Ausgleichsamt die Weiterleitung des Antrages schriftlich mit.

4. Die Oberste Siedlungsbehörde überprüft die Vorgänge auf ihre Entscheidungsreife hin und leitet alsdann die vom Ausgleichsamt beigebrachten Unterlagen dem Landesausgleichsamt zur Prüfung des Antrags auf Gewährung des Aufbaudarlehens zu. Nach Wiedereinreichung des Antrags bei der Obersten Siedlungsbehörde legt diese den entscheidungsreifen Eingliederungsvorgang dem interministeriellen Kreditausschuß vor.
5. Aus Gründen möglicher Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens wird der interministerielle Kreditausschuß aus Anlaß der Gewährung von Aufbaudarlehen gleichzeitig als Prüfungsausschuß im Sinne des § 14 Absatz 1 der Weisung tätig. Deshalb wird der Ausschuß nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 a. a. O. personell erweitert. Er entscheidet wie bisher über die für das Eingliederungsvorhaben erforderlichen Bundes- und Landeshaushaltsmittel sowie über etwaige Sorderkreditmittel im Rahmen besonderer landwirtschaftlicher Kreditaktionen für die Eingliederung heimatvertriebener Landwirte nach dem FlÜSG und ist gleichzeitig Prüfungsausschuß im Sinne des § 14 Absatz 1 der Weisung. Die Entscheidung über die Gewährung des in dem Verfahren beantragten Aufbaudarlehens (auch bei solchen unter 15 000.— DM) trifft der Leiter des Landesausgleichsamtes oder dessen Vertreter in der Ausschußsitzung, in der das Eingliederungsvorhaben behandelt wird. Der in der Ausschußsitzung über die Bundes- und Landeshaushaltsmittel sowie die o. a. Sonderkreditmittel zu fertigende Bewilligungsbescheid enthält unter der Rubrik „Gesamtfinanzierung“ u. a. auch nachrichtlich die Höhe des vorgesehenen Aufbaudarlehens. Eine Ausfertigung dieses Bewilligungsbescheides leitet die Oberste Siedlungsbehörde nebst einer Durchschrift des Bewilligungserlasses und des Sitzungsprotokolls dem

Landesausgleichsamt als Unterlage gemäß § 13 der Weisung zu. Der Bewilligungsbescheid über das Aufbaudarlehen wird alsdann vom Landesausgleichsamt erstellt und von dessen Leiter bzw. seinem Vertreter unterschrieben vollzogen. Je eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten das zuständige Ausgleichsamt und das Kulturamt.

Wegen des Abrufs, der Verwaltung, der Sicherung, der Überwachung und des Verwendungsnachweises der Aufbaudarlehen sowie der Anforderung und Abrechnung der Mittel ergehen noch besondere Anordnungen (vgl. §§ 7, 8 und 17 der Weisung vom 21. Oktober 1952).

6. Um während der Übergangszeit eine Verzögerung in der Abwicklung der Eingliederungsverfahren nach dem FlüSG zu vermeiden, haben die Kulturämter bzw. die Treuhandstellen in den bereits anhängigen Verfahren, in denen bis zum 30. November 1952 noch keine Entscheidung über die Kreditgewährung seitens des interministeriellen Kreditausschusses getroffen ist, den Eingliederungsbewerbern unverzüglich mitzuteilen, daß sie einen Antrag auf Gewährung eines Aufbaudarlehens bei dem Ausgleichsamt stellen müssen. Um die Beibringung dieser Anträge möglichst zu beschleunigen, fordern die Kulturämter bei den Ausgleichsämtern die notwendige Anzahl von Form- und Beiblättern an und stellen diese den Eingliederungsbewerbern mit der Bitte zu, sie möglichst umgehend ausgefüllt dem zuständigen Ausgleichsamt einzureichen. Hierbei ist seitens der Kulturämter darauf hinzuweisen, daß erforderlichenfalls die untere Siedlungsbehörde oder die Treuhandstelle dem Bewerber bei der Antragstellung behilflich sein wird. Das Ausgleichsamt verfährt nach Ziffer 2 dieser Richtlinien und gibt den geprüften Antrag an das Kulturamt weiter, welches ihn dem Vorgang beifügt und an die Oberste Siedlungsbehörde einreicht. Unabhängig von den vorstehenden Verfahren den Kulturämtern bzw. den Treuhandstellen bekanntwerdende Eingliederungsmöglichkeiten sind von den genannten Stellen unverzüglich wie bisher nach Maßgabe des FlüSG in Bearbeitung zu nehmen.

B. Bei Neusiedlungsverfahren nach dem RSG in Verbindung mit den GSB und bei Aufbauvorhaben total kriegssachgeschädigter landwirtschaftlicher Betriebe.

Bei der Ansetzung eines Heimatvertriebenen im Neusiedlungsverfahren und bei der Inanspruchnahme von Aufbaudarlehen für einen totalen kriegssachgeschädigten landwirtschaftlichen Betrieb (§ 1 Abs. 3/§ 11 Abs. 2 der Weisung vom 21. Oktober 1952) ist der Antrag auf Gewährung eines Aufbaudarlehens für die Landwirtschaft von dem Antragsberechtigten zweckmäßigerweise im Benehmen mit einem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen bei dem für den ständigen Aufenthalt

des Antragstellers zuständigen Ausgleichsamt einzureichen.

Im Neusiedlungsverfahren ist hierbei Voraussetzung, daß dieses auf Grund der hierfür notwendigen Unterlagen — Einteilungsplan, vorläufiger Finanzierungsplan, Besiedlungsgutachten etc. — von der Obersten Siedlungsbehörde genehmigt worden ist. Den Nachweis, daß der Antragsteller für ein Vorhaben entsprechend der Zweckbestimmung der Weisung vom 21. Oktober 1952 vorgesehen ist (§ 1), führt das gemeinnützige Siedlungsunternehmen in einer Anlage zum Antrag. Ferner ist es notwendig, daß der Siedlerauswahltermin in solchen Fällen möglichst frühzeitig durchgeführt wird. Nach dem Runderlaß des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L I b 3532a/50, LK 45.0 — vom 7. August 1950 ist der Hessische Minister des Innern — Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen — bei der Siedlerauswahl zu beteiligen; um die Mitarbeit dieser Dienststelle bei der Siedlerauswahl zu erleichtern, hat der Siedlungsträger die Vorschlagsliste zum Siedlungswahltermin rechtzeitig dieser Dienststelle zuzuleiten.

Das Ausgleichsamt gibt den Antrag nach den notwendigen Feststellungen gemäß Ziffer II A 2 dieser Richtlinien an das zuständige Kulturamt als untere Siedlungsbehörde weiter. Diese verfährt nach Ziffer II A 3 sinngemäß. Für die Weiterbearbeitung gelten die Ziffern II A 4 und 5 dieser Richtlinien ebenfalls sinngemäß.

C. Bei teilkriegssachgeschädigten landwirtschaftlichen Betrieben ist gem. § 11 (i) der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 21. Oktober 1952 nach den Verfahrensvorschriften der Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 21. Oktober 1952 (Mtbl. HStS 52 S. 89 ff.) sowie nach den hierzu erlassenen Richtlinien zu verfahren.

III. Die Ausgleichsämter machen dem Landesausgleichsamt unverzüglich zur Bestellung der gemäß § 12 Absatz 4 der Weisung zu hörenden Vertreter der Geschädigten je einen geeigneten Angehörigen der Vertriebenen- und Kriegssachgeschädigten-Verbände nebst je einem Stellvertreter im Benehmen mit der jeweiligen Landesorganisation namhaft. Über die von dem Leiter des Landesausgleichsamtes vorzunehmende Bestellung erhalten die Ausgleichsämter und die Kulturämter alsdann Nachricht.

Wiesbaden, den 25. 11. 1952.

Der Hessische Minister des Innern - Landesausgleichsamt -
Az.: IX B — 1 c — LA 3150

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Hauptabteilung Landwirtschaft — L I b 11. 524a/52
LK 42. 06. 15

Der Hessische Minister der Finanzen

1273

Verlegung von Dienststellen.

- Die Staatskasse Offenbach/Main, bisher Mathildenstraße 30, ist am 31. Oktober 1952 nach Körnerstraße 15 verlegt worden. Fernsprechnummer wie bisher 83328.
- Das Staatsbauamt Offenbach/Main, bisher Körnerstraße 15, befindet sich seit 16. November 1952 in dem Isenburger Schloß in Offenbach/Main, Mainstraße, Ecke Schloßstraße. Fernsprechnummern wie bisher 81366 und 86471.
- Die Zweigstelle Kassel des Hessischen Landesvermessungsamtes ist am 3. November 1952 von Kassel, Goethestraße 43, nach Kassel-Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 3 (ehemaliges Generalkommando) umgezogen. Die Dienststelle ist unter Fernsprechnummer 6177 zu erreichen.

Wiesbaden, den 27. 11. 1952.

Der Hessische Minister der Finanzen — O 4501 B — I/31

1274

Durchführung des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84).

Auf Grund des § 6 des Versorgungsanpassungsgesetzes er-

geht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts folgender Runderlaß als Verwaltungsvorschrift:

- Unter dem Begriff „Einkünfte“ nach § 3 letzter Satz des Anpassungsgesetzes vom 18. März 1952 sind alle Einkünfte zu verstehen, die bei der Prüfung der Bedürftigkeit bei Gewährung von Kannleistungen nach dem Deutschen Beamtenengesetz ausschlaggebend sind, also auch Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, Renten usw.
- Die zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 3 letzter Satz umfassen:
 - das Grundgehalt ohne die 20prozentige Erhöhung
 - den Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B
 - sonstige Dienstbezüge der Beamten, die im Besoldungsrecht oder im Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- Die Grenze der zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist mit der Kürzungsgrenze des § 127 DBG gleichzusetzen, das heißt die Gesamteinkünfte dürfen bei Witwen 75 v. H. und bei Waisen 40 v. H. der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

Wiesbaden, den 1. 12. 1952.

Der Hessische Minister der Finanzen — F 1604 A — 151 — I/33

1275**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an den Runderlaß vom 10. November 1952 (St. A. S. 905) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
1435	Alsfeld	Lehrbach	15. 12. 1952
1436	Alsfeld	Nieder-Offeiden	1. 12. 1952
1437	Büdingen	Betten*)	17. 12. 1952
1438	Büdingen	Rohrbacher Wald*)	17. 12. 1952
1439	Büdingen	Ronneburger Wald*)	17. 12. 1952
1440	Friedberg	Hasselhecke*)	10. 12. 1952
1441	Friedberg	Weckesheim	17. 12. 1952
1442	Groß-Gerau	Trebur	15. 1. 1953
Regierungsbezirk Kassel			
1443	Fritzlar-Homburg	Niederurff	1. 1. 1953
1444	Fritzlar-Homburg	Oberurff	1. 1. 1953
1445	Fritzlar-Homburg	Obervorschutz	1. 1. 1953
1446	Fritzlar-Homburg	Reptich	1. 1. 1953
1447	Fritzlar-Homburg	Schiffelborn	1. 1. 1953
1448	Fulda-Land	Brand	1. 1. 1953
1449	Fulda-Land	Hauswurz	15. 1. 1953
1450	Hersfeld	Gethsemane	15. 12. 1952
1451	Hersfeld	Holzheim	15. 12. 1952
1452	Hersfeld	Sehenksolz	15. 12. 1952
1453	Melsungen	Melsungen	3. 12. 1952
1454	Rotenburg	Wölflertode	3. 12. 1952
Regierungsbezirk Wiesbaden			
1455	Biedenkopf	Niedereisenhausen	1. 1. 1953
1456	Dillkreis	Mandeln	1. 1. 1953
1457	Hanau-Land	Oberissigheim	15. 12. 1952
1458	Oberlahn	Hofen	1. 12. 1952
1459	Wetzlar	Frankenbach	15. 12. 1952
1460	Wetzlar	Stockhausen	15. 12. 1952
1461	Wetzlar	Ulm	15. 12. 1952

Wiesbaden, den 5. 12. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen
— K 4210 B — 1 — VI/3 —

1276**Lösung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen — St. Anz. 1950, S. 90**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der ÖbVI. vom 20. 1. 1938, RGBl. I S. 40)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Bemerkung
8	Hildebrand, Hans	Kassel, Ludwigstr. 8	verstorben am 2. 11. 1952

Wiesbaden, den 4. 12. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 — B — 17 — VI/1/12

1277**Anwendung der Beihilfeegrundsätze.**

Ich bitte bei der Anwendung der Beihilfeegrundsätze für das Land Hessen vom 20. September 1950 folgendes zu beachten:

1. Begrenzung der beihilfefähigen Aufwendungen

Beihilfen dürfen nur zu den unbedingt notwendigen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährt werden. Das bedeutet nicht, daß der Bedienstete die unbedingt Notwendigkeit seiner Aufwendungen in jedem Falle nachweisen muß. Im allgemeinen wird sich diese aus der Sachlage, in Krankheitsfällen insbesondere aus den Anordnungen des Arztes, ohne weiteres ergeben.

Nur in den Fällen, in denen offensichtlich höhere als die niedrigst möglichen Aufwendungen erwachsen sind, muß deren Notwendigkeit nachgewiesen werden, z. B. durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes, daß die Art und Schwere der Krankheit die Unterbringung in eine höhere Klasse des Krankenhauses oder die Hinzuziehung einer ersten ärztlichen Fachkraft unbedingt erforderlich machten.

2. Sachleistungen der Krankenversicherung

Wenn eine Versicherung (Krankenfürsorge) die Kosten für die Unterbringung in der 3. Pflegeklasse voll übernimmt, handelt es sich um Sachleistungen der Versicherung. Diese können gem. Nr. 3 Abs. 4 Satz 3 der Beihilfeegrundsätze wie in bgr abgegebene beihilfefähige Aufwendungen angesehen werden, wenn ihr Geldwert zweifelsfrei feststeht.

3. Beiträge zur Krankenversicherung als beihilfefähige Aufwendungen

Nach Nr. 3 Abs. 4 der Beihilfeegrundsätze gelten die in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung insoweit als beihilfefähige Aufwendungen, als sie den Betrag der an sich beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Die an sich beihilfefähigen Aufwendungen und die zu berücksichtigenden Krankenkassenbeiträge bilden den Gesamtbetrag, von dem die Beihilfe prozentual zu berechnen ist. Wenn sich dabei ein höherer Betrag ergibt, als der Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtbetrag der beihilfefähigen Aufwendungen und den Leistungen der Versicherung, so ist der ungedeckte Betrag als Beihilfe zu gewähren, auch wenn er zufällig mit der Summe der berücksichtigten Versicherungsbeiträge übereinstimmt oder sie übersteigt.

Die in den letzten 12 Monaten geleisteten Krankenkassenbeiträge gelten als beihilfefähige Aufwendungen im Sinne der Nr. 3 Abs. 5 der Beihilfeegrundsätze. Sie sind deshalb bei der Feststellung, ob die beihilfefähigen Aufwendungen mindestens 2 v. H. des Jahresgrundgehalts usw. ausmachen, bis zur Höhe der an sich beihilfefähigen Aufwendungen mit zu berücksichtigen.

4. Bemessung der Beihilfen in Krankheitsfällen

Mein Rundschreiben vom 24. September 1951 — Az. P 1820 — 3321/51 — I/42 — zu Abs. 5 — ist in der Praxis verschieden ausgelegt worden. Zur Klarstellung bemerke ich folgendes:

Nach Nr. 3 Abs. 2 e werden in Krankheitsfällen, in denen nicht ohnehin schon gem. Buchstabe a—d 80 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt werden, 80 v. H. dann gewährt, wenn eine Unfall- oder Krankenversicherung (Krankenfürsorge) in erster Linie und mit Erfolg in Anspruch genommen wurde. Diese Voraussetzung ist stets dann gegeben, wenn die Versicherungsbedingungen in der Regel dazu führen, daß die Kosten überwiegend durch die Versicherungsleistung gedeckt werden. Es ist unerheblich, ob im Einzelfalle die Versicherung mehr als 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen übernimmt. Auch der Familienstand des Antragstellers spielt keine Rolle. Danach wird im allgemeinen bei allen Pflichtversicherten und, abgesehen von reinen Ergänzungsversicherungen, auch bei Privatversicherten die Voraussetzung der Nr. 3 Abs. 2 e vorliegen.

5. Beihilfen in Geburtsfällen

Aus Vereinfachungsgründen bin ich damit einverstanden, daß auf einen Nachweis der Aufwendungen für die Beschaffung der Säuglings- und Kinderausstattung verzichtet wird, wenn der Antragsteller pflichtgemäß versichert, daß ihm mehr als 200.— DM (beim ersten Geburtsfall) oder 60.— DM (beim 2. und 3. Geburtsfall) erwachsen sind. Soweit höhere Kosten als angemessene Aufwendungen geltend gemacht werden, sind die Auslagen durch Rechnungen, Empfangsbescheinigungen usw. zu belegen (vgl. St. Anz. 1949 S. 344).

Die Zählung der Geburtsfälle beginnt auf Antrag bei dem Kinde, für das erstmals eine Ausstattungsbefreiung beantragt wird, wenn der Antragsteller in den früheren Geburtsfällen eine Beihilfe beantragen konnte, aber nicht beantragt hat. Bei Flüchtlingen und Totalbombengeschädigten beginnt die Zählung stets bei dem ersten Geburtsfall nach der Flucht oder dem Totalschaden, wenn der Antragsteller pflichtgemäß den Verlust einer früheren Säuglingsausstattung versichert. Frühere Geburtsfälle bleiben in diesen Fällen auch in Zukunft unberücksichtigt.

6. Antragsberechtigte Hinterbliebene

Hinterbliebene im Sinne der Nr. 1 Abs. (1) Ziff. 3 der Beihilfegrundsätze sind nicht nur die Hinterbliebenen, die einen Rechtsanspruch auf Versorgung haben, sondern auch die Hinterbliebenen, die auf Grund des § 97 Abs. 4 DBG Waisengeld oder nach §§ 97 Abs. 3, 101 bis 103 oder § 106 DBG einen Unterhaltsbeitrag erhalten.

Wiesbaden, den 21. 11. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1730 A — 25 — I 34

1278

Aenderung des Verzeichnisses der Nachbarorte.

Auf Grund des § 2 (2) des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I Seite 1067 und RBBl. S. 189) wird bestimmt:

Die Bestimmungen über „Nachbarorte“ vom 17. Januar 1942 (RBBl. S. 5) nebst Ergänzungen (RBBl. 1942 S. 39, 151 und 226; 1944 S. 50 und 146; WiGBL 1949 S. 16) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 ab wie folgt geändert.

1. Abschnitt A erhält folgenden 2. Absatz:

„Gleiches gilt, wenn der Geschäftsort zwischen dem dienstlichen Wohnsitz oder dem tatsächlichen Wohnort und einem in Abschnitt B genannten Ort liegt und mit einem öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu erreichen ist.“

2. Seite 12

Die Eintragung bei Stadtkreis Frankfurt/Main erhält folgende Fassung:

„Frankfurt/Main, Stadt — Homburg vor der Höhe, Bad, Stadt
— Neu-Isenburg
— Offenbach/Main, Stadt“

3. Es ist zu streichen der Landkreis Bonn mit Eintragung und dafür einzufügen:

„Stadtkreis Bonn

Bonn, Stadt — Duisdorf
Bonn, Stadt — Godesberg, Bad, Stadt mit Ortsteil Mehlem
Bonn, Stadt — Ippendorf
Bonn, Stadt — Königswinter mit Petersberg
Bonn, Stadt — Lengsdorf
Bonn, Stadt — Siegburg, Stadt.“

Das Verzeichnis der Nachbarorte ist unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen zu 1—3 sowie der Veränderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse seit 1945 für den Geltungsbereich des Grundgesetzes im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (Min.-Bl. Fin. 52 S. 602) abgedruckt.

Wiesbaden, den 1. 12. 1952.

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1700 A — 65 — I 34

1279

Führung von Kartennachweisen durch die Katasterämter.

Die Überschrift „der Ziffer 1225, Seite 941, Nr. 49 des Staatsanzeigers für das Land Hessen vom 6. Dezember 1952 muß richtig heißen: „Führung von Kartennachweisen durch die Katasterämter“ statt „Führung von Karteinachweisen durch die Katasterämter“. Die Berichtigung bitte ich auch im Inhaltsverzeichnis vorzunehmen.

Wiesbaden, den 12. 12. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

1280

Eintragungen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat November 1952 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifvereinbarungen in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Tarifregister Nr. 400/18

Tarifabkommen über die Gewährung von Kinderzulagen und die Bildung einer Familienausgleichsstelle vom 11. Juli 1952 für die Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden.

2. Tarifregister Nr. 400/19

Tarifvertragliche Vereinbarung vom 11. Juli 1952 für die Industrie der Steine und Erden.

Zu 1 und 2) Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Bau, Steine und Erden, Bezirk Hessen.

3. Tarifregister Nr. 400/20

Lohntarifvertrag vom 5. November 1952 für das Steinmetzhandwerk im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Steinmetz- und Bildhauerinnung Frankfurt am Main und Industriegewerkschaft Bau, Steine und Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

4. Tarifregister Nr. 402/3

Lohntarifvertrag vom 11. August 1952 für die in der Diamantindustrie der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Edelsteine und Schmuck e. V., Abteilung Diamantindustrie, Idar-Oberstein 1, Austraße 3, Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau — Gelnhausen — Schlüchtern, Fachgruppe Diamantindustrie, Hanau, Friedrichstraße und Verband der Pfälzischen Diamantindustrie, Brücken/Pfalz sowie Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirk Hessen, Rheinland-Pfalz.

5. Tarifregister Nr. 409 f/6

Lohntarifvertrag für die Lampensteinbranche — Radlersteine der Gablonzer Glasindustrie vom 1. Juni 1952.

6. Tarifregister Nr. 409 f/7

Lohntarifvertrag vom 1. Juni 1952 für die Lüsterbehangebranche der Gablonzer Glasindustrie.

Zu 5 und 6) Tarifvertragsparteien:

Verband der Gablonzer Industrie und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptverband, Hannover, Rathenauplatz 3.

7. Tarifregister Nr. 806 b

Rahmentarifvertrag vom 20. August 1952 für die Arbeitsbedingungen in den Schrottaufbereitungsbetrieben, Abbruch- und Abwrackbetrieben der Bundesrepublik Deutschland.

Tarifvertragsparteien:

Interessengemeinschaft der Deutschen Schrottwirtschaft und der Industrie-Abbruch- und Abwrackbetriebe, Verband industrieller Abbruch- und Abwrackunternehmungen für die Bundesrepublik Deutschland und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.

8. Tarifregister Nr. 1502 a/3

Tarifvereinbarung vom 16. Oktober 1952 für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben der Treibriemen-, techn. Lederartikel-, ASA-Industrie der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Württemberg-Baden und Hessen.

9. Tarifregister Nr. 1502 a/4

Manteltarifvertrag vom 16. Oktober 1952 für die gewerblichen Arbeitnehmer der vorstehenden Gewerbebranche in der Bundesrepublik.

Zu 8 und 9) Tarifvertragsparteien:

Verband der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und Arbeiterschutzzartikel-(ASA)-Industrie e. V., Düsseldorf und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

10. Tarifregister Nr. 1903/14

Gehaltsvereinbarung vom 8. Oktober 1952 für die Angestellten der Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg.

11. Tarifregister Nr. 1903/15

Lohnvereinbarung vom 8. Oktober 1952 für die in der Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“ beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Zu 10 und 11) Tarifvertragsparteien:

Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg/Oberhessen und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

12. Tarifregister Nr. 1903/16

Lohnabkommen vom 9. Oktober 1952 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Süddeutschen Zucker-

- AG und der Zuckerrfabrik Rheingau-AG, Worms, in den Ländern Württemberg-Baden, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz.
- 13. Tarifregister Nr. 1903/17**
Gehaltsabkommen vom 9. Oktober 1952 für die in der Hauptverwaltung und den sämtlichen Werken der Süddeutschen Zucker AG, Mannheim, und der Zuckerrfabrik Rheingau-AG, Worms, beschäftigten Angestellten.
Zu 12 und 13) Tarifvertragsparteien:
Süddeutsche Zucker-AG, Zuckerrfabrik Rheingau-AG und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten.
- 14. Tarifregister Nr. 1903/18**
Gehaltsvereinbarung vom 24. Oktober 1952 für die in der Zuckerrfabrik Wabern beschäftigten Angestellten.
- 15. Tarifregister Nr. 1903/19**
Lohnvereinbarung vom 24. Oktober 1952 für die in der Zuckerrfabrik Wabern beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 14 und 15) Tarifvertragsparteien:
Actien-Zuckerrfabrik Wabern, Bezirk Kassel, und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
- 16. Tarifregister Nr. 1908 c/6**
Vereinbarung vom 9. Mai 1952 zur Abänderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Margarine- u. Kunstseifenindustrie vom 4. August 1950.
Tarifvertragsparteien:
Margarineverband e. V. und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten.
- 17. Tarifregister Nr. 1907 b/17**
Lohntarifvertrag vom 11. Juni 1952 für die Milch- und Schmelzkäseindustrie im Bundesgebiet nördlich des Mains einschließlich Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Milchindustrieverband, Verband der Schmelzkäseindustrie und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung.
- 18. Tarifregister Nr. 1902 c**
Tarifvertrag vom 25. September 1952 für alle Arbeitnehmer in Konditoreien und Cafés des Landes Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Innungsverband des Konditorenhandwerks im Lande Hessen und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
- 19. Tarifregister Nr. 1912/24**
Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und gewerblichen Lehrlinge in den Brauereien der Kreise Biedenkopf und Dillenburg nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Brauerei-Arbeitsgemeinschaft Siegen und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
- 20. Tarifregister Nr. 1912/25**
Lohn- und Gehaltstarifabkommen vom 29. September 1952 für die dem Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung angehörenden Brauereien und Mälzereien nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten.
- 21. Tarifregister Nr. 1912 c/10**
Tarifvertrag vom 13. September 1952 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Handelsmälzereien im Lande Hessen.
- 22. Tarifregister Nr. 1912 c/11**
Vereinbarung vom 13. September 1952 über die Erziehungsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge in den Handelsmälzereien des Landes Hessen.
- 23. Tarifregister Nr. 1912 c/12**
Vereinbarung vom 13. September 1952 über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an die gewerblichen Lehrlinge der Handelsmälzereien des Landes Hessen.
- 24. Tarifregister Nr. 1912 c/13**
Gehaltsvereinbarung vom 13. September 1952 für die in den Handelsmälzereien des Landes Hessen beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten.
- Zu 21 bis 24) Tarifvertragsparteien:**
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß e. V. und Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
- 25. Tarifregister Nr. 2100/56**
Anhang 5 vom 17. Juli 1952 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 17. April 1950 in der Fassung vom 8. Februar 1952, betr. wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bundesfachgruppenleiter Isoliergewerbe, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Bonn, Fachabteilung Isoliergewerbe und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Frankfurt am Main, Untermainkai 76.
- 26. Tarifregister Nr. 2100/57**
Tarifvertrag vom 9. Oktober 1952 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 17. April 1950 in der Fassung vom 8. Februar 1952.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden.
- 27. Tarifregister Nr. 2100 b/7**
Tarifvertrag vom 17. September 1952 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Lichtreklameherstellere-Handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Firmenschilder- und Lichtreklamehersteller Deutschlands e. V., Bezirk Hessen, Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
- 28. Tarifregister Nr. 2303 b/2**
Vereinbarung vom 19. September 1952 zur Regelung der Löhne und des Urlaubs für das Glas- und Gebäudereinigungshandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glas- und Gebäudereinigungshandwerks Hessen, Landesinnungsmeister, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen.
- 29. Tarifregister Nr. 2702 a/25**
Tarifvertrag vom 1. September 1952 für das Versicherungsvermittlergewerbe.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Versicherungs-Generalagenten und -vertreter, Hamburg, e. V., Wirtschaftsverband Versicherungsvermittlung des Landes Schleswig-Holstein, Sitz Kiel, Verband der Bevollmächtigten, Generalagenten und Assekuradeure e. V., Köln, und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Sitz Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Essen.
- 30. Tarifregister Nr. 2702 c/391**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20. März / 1. April 1952 nebst Erläuterungen für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
- 31. Tarifregister Nr. 2702 c/391**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20. März 1952 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle/Saale, Hannover.
- 32. Tarifregister Nr. 2702 c/397**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20. März 1952 nebst Erläuterungen für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
- 33. Tarifregister Nr. 2702 c/400**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20./31. März 1952 nebst Erläuterungen für die Berufskrankenkasse der Techniker, Hamburg.
- 34. Tarifregister Nr. 2702 c/403**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20. März / 24. April 1952 nebst Erläuterungen für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
- 35. Tarifregister Nr. 2702 c/405**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20./22. März 1952 nebst Erläuterungen für die Betriebskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
Zu 30 bis 35) betr. Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Angestellten der vorgenannten Ersatzkassen.

- 36. Tarifregister Nr. 2702 c/392**
Tarifvereinbarung vom 17./18. Juni 1952 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
- 37. Tarifregister Nr. 2702 c/395**
Tarifvereinbarung vom 17./21. Juni 1952 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle/Saale, Hannover.
- 38. Tarifregister Nr. 2702 c/398**
Tarifvereinbarung vom 9./17. Juni 1952 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
- 39. Tarifregister Nr. 2702 c/401**
Tarifvereinbarung vom 17./20. Juni 1952 für die Berufs-krankenkasse der Techniker, Hamburg.
- 40. Tarifregister Nr. 2702 c/406**
Tarifvereinbarung vom 17./21. Juni 1952 für die Berufs-krankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
Zu 36 bis 40) betr. Gewährung einer einmaligen Ausgleichszahlung an die Angestellten der vorgenannten Ersatzkassen.
- 41. Tarifregister Nr. 2702 c/390**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20. März / 1. April 1952 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
- 42. Tarifregister Nr. 2702 c/393**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20. März 1952 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle/Saale, Hannover.
- 43. Tarifregister Nr. 2702 c/396**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20. März 1952 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
- 44. Tarifregister Nr. 2702 c/399**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20./31. März 1952 für die Berufskrankenkasse der Techniker.
- 45. Tarifregister Nr. 2702 c/402**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20. März / 25. April 1952 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
- 46. Tarifregister Nr. 2702 c/404**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20./22. März 1952 für die Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
Zu 41 bis 46) betr. Erhöhung der Grundvergütungen für die Angestellten der vorgenannten Ersatzkassen vor Vollendung des 26. bzw. 30. Lebensjahres.
Zu 30 bis 46) Tarifvertragsparteien:
Die vorstehend genannten Ersatzkassen und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand Essen, Kruppstraße 30.
- 47. Tarifregister Nr. 2702 c/407**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 48. Tarifregister Nr. 2702 c/408**
Tarifvereinbarung vom 20. Mai 1952 zur Ergänzung der vorstehend genannten Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952.
- 49. Tarifregister Nr. 2702 c/409**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höhrversicherung in der AV.
Zu 47 bis 49) betr. die Arbeitnehmer der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“, Heusenstamm.
Zu 47 bis 49) Tarifvertragsparteien:
Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“, Heusenstamm, und Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften-GEDAG-Hamburg.
- 50. Tarifregister Nr. 2702 c/410**
Tarifvertrag vom 27. August 1952 über die Einreihung der Angestellten der Ortskrankenkassen in die zuständige Vergütungsgruppe.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände und Bund der Sozialversicherungsbeamten und -Angestellten, Bonn, Bonner Talweg 177.
- 51. Tarifregister Nr. 2702 c/411**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 52. Tarifregister Nr. 2702 c/412**
Tarifvereinbarung vom 20. Mai 1952 zur Ergänzung der vorstehenden Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952.
- 53. Tarifregister Nr. 2702 c/413**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höhrversicherung in der AV.
Zu 51. bis 53) betr. Arbeitnehmer der Braunschweiger Kasse, Hamburg.
- 54. Tarifregister Nr. 2702 c/414**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 55. Tarifregister Nr. 2702 c/415**
Tarifvereinbarung vom 20. Mai 1952 zur Ergänzung der vorstehenden Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952.
- 56. Tarifregister Nr. 2702 c/416**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höhrversicherung in der AV.
Zu 54 bis 56) betr. Arbeitnehmer der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse, Hamburg.
- 57. Tarifregister Nr. 2702 c/417**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 58. Tarifregister Nr. 2702 c/418**
Tarifvereinbarung vom 20. Mai 1952 zur Ergänzung der vorstehenden Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952.
- 59. Tarifregister Nr. 2702 c/419**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höhrversicherung in der AV.
Zu 57 bis 59) betr. Arbeitnehmer der Gärtnerkrankenkasse, Hauptverwaltung.
- 60. Tarifregister Nr. 2702 c/420**
Tarifvereinbarung vom 30. September 1952 über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung an die Angestellten der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
- 61. Tarifregister Nr. 2702 c/431**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 62. Tarifregister Nr. 2702 c/432**
Tarifvereinbarung vom 20. Mai 1952 zur Ergänzung der vorstehenden Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952.
- 63. Tarifregister Nr. 2702 c/433**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höhrversicherung in der AV.
Zu 61 bis 63) betr. Arbeitnehmer der Betriebskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
Zu 51. bis 63) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannte Ersatzkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand Hamburg 36, Holstenwall 3—5.
- 64. Tarifregister Nr. 2702 c/422**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 65. Tarifregister Nr. 2702 c/423**
Tarifvereinbarung vom 20. Mai 1952 zur Ergänzung der vorstehenden Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952.
- 66. Tarifregister Nr. 2702 c/424**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höhrversicherung in der AV.
Zu 64 bis 66) betr. Arbeitnehmer der Gärtner-Krankenkasse, Hamburg.
- 67. Tarifregister Nr. 2702 c/425**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 68. Tarifregister Nr. 2702 c/426**
Tarifvereinbarung vom 20. Mai 1952 zur Ergänzung der vorstehenden Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952.
- 69. Tarifregister Nr. 2702 c/427**
Tarifvereinbarung vom 19. Mai 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höhrversicherung in der AV.

- Zu 67 bis 69) betr. Arbeitnehmer der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse.
Zu 64 bis 69) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannt Ersatzkassen und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, Am Schiffgraben 27 a.
- 70. Tarifregister Nr. 2702 c/421**
Tarifvereinbarung vom 30. September 1952 über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung an die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2 A.
- 71. Tarifregister Nr. 2702 c/428**
Tarifvertrag vom 20. August 1952 über den Einbau der allgemeinen Zulagen für Tarifangestellte und die Erhöhung der Vergütungen für Angestellte unter 26 bzw. 30 Jahren.
- 72. Tarifregister Nr. 2702 c/430**
Tarifvereinbarung vom 20. September 1952 über die Gewährung einer Ausgleichszahlung an die Lehrlinge.
Zu 71 und 72) betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen, Tarifvertragsparteien:
Die Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
- 73. Tarifregister Nr. 2702 c/429**
Tarifvereinbarung vom 20. September 1952 über die Gewährung einer Ausgleichszahlung an die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
- 74. Tarifregister Nr. 2802/26**
Manteltarifvertrag vom 1. September 1952 für die Binnentankschiffahrt nebst Vereinbarung einer Schlichtungsordnung vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Elbetankreeder-Vereinigung, Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 75. Tarifregister Nr. 2805/53**
Tarifvereinbarung Nr. 35 vom 2. Mai 1952 für die im stationären Dienst beschäftigten Arbeiter der Deutschen Bundesbahn.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Offenbach, Deutsche Bundesbahn Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahnen und Hauptvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.
- 76. Tarifregister Nr. 2805/54**
Tarifvereinbarung Nr. 38 über die Gewährung einer Weihnachtzuwendung an die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn, Vorstand Offenbach, und Hauptvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt am Main.
- 77. Tarifregister Nr. 2807b/12**
Tarifvertrag vom 17. Oktober 1952 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Kraftdroschkengewerbes in Hessen nebst Dienstvorschrift für den Taxifahrer vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
- 78. Tarifregister Nr. 3001/71**
3001a/38
Tarifvereinbarung vom 3. November 1952 über die Gewährung einer Weihnachtzuwendung an die in der Bundesverwaltung und in den Verwaltungen und Betrieben der Länder beschäftigten Arbeiter.
- 79. Tarifregister Nr. 3001/72**
3001a/39
Tarifvereinbarung vom 3. November 1952 über die Gewährung einer Weihnachtzuwendung an die in der Bundesverwaltung und in den Verwaltungen und Betrieben der Länder beschäftigten Tarifangestellten.
- Zu 78 und 79) Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen, Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 80. Tarifregister Nr. 3001/73**
2901a/40
Tarifvereinbarung vom 3. November 1952 zur Neuregelung der Kinderzuschläge und Erhöhung der Einkommensfreigrenze für die Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes.
- 81. Tarifregister Nr. 3001/74**
3001a/41
Tarifvereinbarung vom 3. November 1952 zur Neuregelung der Kinderzuschläge und Erhöhung der Einkommensfreigrenze für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes.
Zu 80 und 81) Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 82. Tarifregister Nr. 3001a/37**
Tarifvereinbarung vom 28. Oktober 1952 über die Erhöhung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die Lehrlinge und Anlernlinge in der Bundesverwaltung.
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
- 83. Tarifregister Nr. 3001/75**
Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 36 vom 12. November 1952 über die Gewährung einer Ausgleichszahlung an die Lehrlinge und Anlernlinge der kommunalen Verwaltungen und Betriebe.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
- 84. Tarifregister Nr. 3002a/19**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 29. August 1952 über die Gewährung einer Gefahren- und Teuerungszulage an die Bediensteten einschließlich Haus- und Küchenmädchen der Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
- 85. Tarifregister Nr. 3002a/20**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 29. August 1952 über die Gewährung einer Gefahren- und Teuerungszulage an die Bediensteten einschließlich Haus- und Küchenmädchen der Eleonoren-Heilstätte, Winterkasten, des Albert-Jesonek-Krankenhauses, Gießen, und der Heilstätte Seltersberg, Gießen, des Hessischen Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose (Heilstättenverein).
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose, Heilstättenverein und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
- 86. Tarifregister Nr. 3002/1**
Gehaltstarifvertrag vom 1. Oktober 1952 für die bei den Mitgliedern der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V., Landesverband Hessen, beschäftigten Angestellten.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Heilpraktikerschaft e. V., Landesverband Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
- 87. Tarifregister Nr. 3001a/42**
Tarifvertrag vom 20. November 1952 über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) an die Lehrlinge und Anlernlinge der Bundesverwaltung.
Tarifvertragsparteien:
Bundesminister der Finanzen und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptvorstand.
Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, den 5. 12. 1952
Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

1281. Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Dienststelle	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom
a). Ernennungen					
1	Lorösch, Rudi	Bezirk Wiesbaden	Rfö.-Anw.	Widerruf	31. 10. 1952
2	Biewald, Günther	Bezirk Kassel	Rfö.-Anw.	Widerruf	31. 10. 1952
3	Hellwig, Heinrich, Forstlehrling	FA. Vöhl	Rfö.-Anw.	Widerruf	31. 10. 1952
4	Weiser, Bernhard, Forstlehrling	FA. Oberkaufungen	Rfö.-Anw.	Widerruf	31. 10. 1952
5	Bielke, Reinhard, Forstlehrling	FA. Hilders	Rfö.-Anw.	Widerruf	31. 10. 1952
6	Steinböck, Fritz, Forstlehrling	FA. Niederbeisheim	Rfö.-Anw.	Widerruf	31. 10. 1952
7	Reuß, Heinz, Forstlehrling	FA. Witzenhäusen	Rfö.-Anw.	Widerruf	31. 10. 1952
8	Hammel, Hermann, Rfö.-Anw.	FA. Idstein	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
9	Müller, Friedhelm, Rfö.-Anw.	FA. Wolfgang	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
10	Weingärtner, Ernst, Rfö.-Anw.	FA. Merenberg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
11	Sorg, Otto, Rfö.-Anw.	FA. Oberreifenberg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
12	Orth, Hans, Rfö.-Anw.	FA. Merenberg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
13	Emmerich, Wilhelm, Rfö.-Anw.	FA. Dieburg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
14	Kuhl, Otto, Rfö.-Anw.	FA. Nidda	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
15	Bullmann, Erwin, Rfö.-Anw.	FA. Dödelheim	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
16	Richtberg, Albert, Rfö.-Anw.	FA. Viernheim	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
17	Scholz, Gerhard, Rfö.-Anw.	FA. Isenburg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
18	Lörzer, Richard, Rfö.-Anw.	FA. Heppenheim	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
19	Stierhof, Hans, Rfö.-Anw.	FA. Friedberg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
20	Stieler, Walter-Heinrich, Rfö.-Anw.	FA. Stornsdorf	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
21	Weidmann, Wilhelm, Rfö.-Anwärter	FA. Hirschhorn	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
22	Löchel, Walter, Rfö.-Anwärter	FA. Mörfelden	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
23	Krieger, Karl, Rfö.-Anwärter	FA. Göttingen	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
24	Krum, Hubert, Rfö.-Anwärter	FA. Jugenheim	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
25	Köhler, Georg, Rfö.-Anwärter	FA. Konrad	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
26	Flechtenhar, Werner, Rfö.-Anwärter	FA. Rabana	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
27	Leonhardt, Heinz, Rfö.-Anwärter	FA. Isenburg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
28	Schäfer, Heinrich, Rfö.-Anwärter	FA. Michelstadt	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
29	Erb, Gustav, Rfö.-Anwärter	FA. Büdingen	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
30	Rausch, Heinrich, Rfö.-Anwärter	FA. Lich	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
31	Enders, Helmut, Rfö.-Anwärter	FA. Bensheim	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
32	Hecker, Heinrich, Rfö.-Anwärter	FA. Eudorf	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
33	Seibel, Kurt, Rfö.-Anwärter	FA. Dornberg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
34	Dietrich, Wilhelm, Rfö.-Anwärter	FA. Beerfelden	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
35	Dammel, Hermann, Rfö.-Anwärter	FA. Groß-Gerau	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
36	Cloos, Otto, früherer (K) apl. Rfö.	FA. Dornberg	apl. Rfö.	Widerruf	5. 11. 1952
37	Mohr, Willi Georg, früherer (K) apl. Rfö.	FA. Darmstadt	apl. Rfö.	Widerruf	5. 11. 1952
38	Mayer, Georg, früherer (K) apl. Rfö.	FA. Kelsterbach	apl. Rfö.	Widerruf	5. 11. 1952
39	Ihrig, Karl, früherer (K) apl. Rfö.	FA. Jugenheim	apl. Rfö.	Widerruf	5. 11. 1952
40	Altmannsberger, Peter, früherer (K) apl. Rfö.	FA. Groß-Bieberau	apl. Rfö.	Widerruf	5. 11. 1952
41	Marx, Phil. Wilhelm, früherer (K) apl. Rfö.	FA. Gießen	apl. Rfö.	Widerruf	5. 11. 1952
42	Ackermann, Georg, Rfö.-Anwärter	FA. Neuenstein	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
43	Böhm, Horst, Rfö.-Anwärter	FA. Veckerhagen	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
44	Dachsel, Walter, Rfö.-Anwärter	FA. Burghaun	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
45	Fuhrmann, Horst, Rfö.-Anwärter	FA. Gahrenberg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
46	Hohmann, Karl, Rfö.-Anwärter	FA. Reichensachsen	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
47	Jacob, Lothar, Rfö.-Anwärter	FA. Waldau	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
48	Kaemmerer, Georg, Rfö.-Anwärter	FA. Wallenstein	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
49	Knoth, Heinrich, Rfö.-Anwärter	FA. Wildeck	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
50	Koch, Karl, Rfö.-Anwärter	FA. Thiergarten	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
51	Langkopf, Gerhard, Rfö.-Anwärter	FA. Bad Wildungen	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
52	Metz, Hubertus, Rfö.-Anwärter	FA. Gahrenberg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
53	Nickel, Heinz, Rfö.-Anwärter	FA. Rhoden	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
54	Nietzke, Hellmut, Rfö.-Anwärter	FA. Neuenstein	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
55	Ory, Robert, Rfö.-Anwärter	FA. Neuhof-Ost	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
56	Pfaff, Walter, Rfö.-Anwärter	FA. Wanfried	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
57	Radeck, Wolfgang, Rfö.-Anwärter	FA. Eiterhagen	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
58	Schade, Günter, Rfö.-Anwärter	FA. Hersfeld-Ost	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
59	Schlegel, Eberhard, Rfö.-Anwärter	FA. Korbach-Süd	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
60	Stemmeyer, Erich, Rfö.-Anwärter	FA. Battenberg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
61	Storch, Heinz, Rfö.-Anwärter	FA. Elbrighausen	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
62	Streff, Günter, Rfö.-Anwärter	FA. Roßberg	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
63	Tassius, Walter, Rfö.-Anwärter	FA. Gerstfeld	apl. Rfö.	unveränd. (a. W.)	5. 11. 1952
64	Sauerbier, Bernhard, Forstassessor	FA. Katzenbach	Forstmeister	unveränd. (a. W.)	22. 10. 1952
65	Geibel, Karl-Heinrich, Assessor des Forstdienstes	Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen	Forstassessor	Widerruf	22. 10. 1952
66	Greiff, Werner, Ass. d. Forstdienstes	Bezirks-FA Wiesbaden	Forstassessor	Widerruf	22. 10. 1952
67	Joseph, Friedrich, Ass. d. Forstdienstes	FA. Darmstadt	Forstassessor	Widerruf	22. 10. 1952
68	Bär, Heinrich, Assessor d. Forstdienstes	FA. Romrod	Forstassessor	Widerruf	22. 10. 1952
69	Schubert, Rolf, Assessor d. Forstdienstes	Bez.-FA Kassel	Forstassessor	Widerruf	22. 10. 1952

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Dienststelle	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom
70	Truschel, Walter, Assess. d. Forstdienst	FA. Rüdeshem/Rh.	Forstassessor	Widerruf	22. 10. 1952
71	Schücking, Reyner, Ass. d. Forstdienstes	Bez.-FA. Kassel	Forstassessor	Widerruf	22. 10. 1952
72	Eisennauer, Georg, Ass. d. Forstdienstes	Bez.-FA. Kassel	Forstassessor	Widerruf	22. 10. 1952
73	Ptaizgrat, Wolfgang, Forstlehrling	FA. Dillenburg	Rfo.-Anwärter	Widerruf	5. 11. 1952
74	Laux, Werner, Forstlehrling	FA. Erlenhoi	Rfo.-Anwärter	Widerruf	5. 11. 1952
75	Schade, Hans-Jochen, Forstlehrling	FA. Wolfgang	Rfo.-Anwärter	Widerruf	5. 11. 1952
76	Burkhardt, Werner, Ass. d. Forstdienst.	Bez.-FA. Wiesbaden	Forstassessor	Widerruf	30. 10. 1952
77	Blasinger, Richard, Forstlehrling	FA. Dudenhofen	Rfo.-Anwärter	Widerruf	5. 11. 1952
78	Lampert, Philipp, Forstlehrling	FA. Waldmichelbach	Rfo.-Anwärter	Widerruf	5. 11. 1952
79	Dietz Robert, Forstlehrling	FA. Kranichstein	Rfo.-Anwärter	Widerruf	5. 11. 1952
80	Butterlin Herbert, Forstlehrling	FA. Lich	Rfo.-Anwärter	Widerruf	5. 11. 1952
81	Debus, Karl, Forstlehrling	FA. König	Rfo.-Anwärter	Widerruf	5. 11. 1952
82	Hohe, Wilhelm, Obertorsmeister	Bez.-FA. Kassel	Landforstmeister	unveränd. (a. L.)	30. 10. 1952
83	Tempel, August, Verm.-Techniker	Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen, Außenstelle Darmstadt	Vermessungs-Inspektor	Kündigung	17. 11. 1952
84	Leyendecker, Heinz, Forstmeister	FA. Lampertheim	Forstmeister	Widerruf	22. 10. 1952
1	Schönberger, Theodor, Forstamt-Obersekretär	b) Versetzungen in den Ruhestand FA. Bensheim	mit Wirkung vom: 1. 1. 53	durch Urkunde vom: 21. 11. 1952	
2	Walther, Jakob, Forstamts-Sekretär	FA. Hirschhorn	mit Wirkung vom: 1. 1. 53	durch Urkunde vom: 21. 11. 1952	

Verschiedenes

1282

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 29. November 1952.

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	(in 1000 DM)	1	— 11 541
Postscheckguthaben	—	—	12
Inlandswechsel	63 691	+	27 781
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	245 688		
b) angekaufte	26 683	272 371	+ 20 400
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	178		
b) Ausgleichsforderungen	21 564		
c) sonstige Sicherheiten	212	21 954	— 8 232
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	5 113	5 113	+ 5 113
b) sonstige öffentliche Stellen	—	8 500	—
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	2 130	—	1 370
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	32 162	—	1 639
Sonstige Vermögenswerte	405 922	+	30 500
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1952			
Reserve-Soll	DM 39 271		
Reserve-Ist	DM 41 482		
Passiva			
Grundkapital	30 000	—	
Rücklagen und Rückstellungen	34 271	—	
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	179 862	—	31 227
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	350	+	57
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 339	+	1 292
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	43 693	—	19
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 115	—	2 998
f) von ausländischen Einlegern	33 993	+	27 735
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen	282 352	—	5 160
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	35 370		
c) sonstige Sicherheiten	—	35 370	+ 35 370
Sonstige Verbindlichkeiten	23 929	+	290
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 193 885 (— 11 201)			
	405 922	+	30 500

Frankfurt a. M., den 1. 12. 1952

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

1283

Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheins.

Der auf den Namen Alfred Graf zu Erbach-Fürstenau von dem Landrat des Landkreises Erbach/Odw. ausgestellte Waffenschein Nr. 63/51 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, den 21. 11. 1952

Der Regierungspräsident — I/7 — 7 t 06 — 2767/52

Wiesbaden

1284

Baulandumlegung Hochheim a. M.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Main-Taunus-Kreises vom 19. März 1951, eine Baulandumlegung nach dem Hessischen Aufbaugesetz im Gebiet zwischen der Frankfurter und Flörsheimer Straße der Stadt Hochheim a. M. durchzuführen, ist nunmehr auch die Einleitung des Umlegungsverfahrens für den 2. Abschnitt beschlossen worden.

Im Umlegungsplan ist das Gebiet durch einen grünen Farbstreifen bezeichnet worden. Dieser liegt beim Katasteramt des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, das mit der technischen Durchführung beauftragt worden ist, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht vom 21. Dezember 1952 bis einschl. 3. Januar 1953 offen (14 Tage).

Die gemäß § 28 Aufbaugesetz am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger, Inhaber dinglicher Rechte) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Die Beteiligten werden weiter darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 Aufbaugesetz Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung u. a. von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises genehmigt werden müssen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Bei Beratung dieses Punktes war Herr Oberregierungsrat Schumacher zugegen.

Frankfurt a. M.-Höchst, den 5. 12. 1952

Landkreis Main-Taunus — Der Kreisausschuß

1285

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Hans W a a s, Klein-Krotzenburg, Schleusenstraße 3, als Schiffseichaufnehmer für den Hafen in Hanau bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 17. 11. 1952

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c 10/03 — Wa. —

1286

Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die nachstehend aufgeführten Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. des Flü.-Ausw.	Ausgefertigt		Name, Geburtsdatum des Inhabers		Wohnort
	am	von			
104582	6. 7. 48	Landratsamt Dillenburg	Albert Großnick	17. 12. 04	Dillenburg
642680	22. 3. 51	Landratsamt Dillenburg	Johann Pletz	26. 11. 95	Eibelshausen
53929	30. 7. 47	Landratsamt Dillenburg	Marie Schicker	5. 1. 10	Oberroßbach
129670	5. 11. 47	Landratsamt Dillenburg	Johann Meierl	17. 2. 94	Offdilln
425893	12. 11. 46	Landratsamt Dillenburg	Else Krzewinski	30. 12. 96	Dillenburg
104779	2. 11. 48	Landratsamt Dillenburg	Dr. Gebhard Schnobl	5. 3. 10	Dillenburg
53287	21. 1. 47	Landratsamt Dillenburg	Josef Hantschel	24. 3. 11	Donsbach
473669	19. 2. 47	Landratsamt Dillenburg	Maria Weber, geb. Muschik	7. 4. 29	Eibach
129980	7. 11. 47	Landratsamt Dillenburg	Margarete Eberl	16. 4. 04	Offdilln
472126	30. 4. 47	Landratsamt Dillenburg	Rosa Bartussek	3. 9. 13	Fleisbach

Dillenburg, den 1. 12. 1952

Der Kreisausschuß des Dillkreises — Flüchtlingsdienst — Tgb.-Nr.: FD. 755/52

Der Landeshauptmann

1287

Viehseuchenfonds.

Nach dem genehmigten Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben des Viehseuchenfonds für das Rechnungsjahr 1952 (1. April 1952 bis 31. März 1953) ist für dieses Jahr die Erhebung eines Beitrages (einer Viehseuchenabgabe) vorgesehen und zwar:

Für Pferde und Esel . . . in Höhe von — 75 DM
Für gekörte Hengste . . . in Höhe von 3.— DM

Für 1 Stück Rindvieh . . . in Höhe von 1.25 DM

Für Ziegen werden im Rechnungsjahr 1952 keine Beiträge erhoben.

Der Unterverteilung des zu erhebenden Gesamtbetrages der Beiträge auf die Tierbesitzer sind die Ergebnisse der am 3. Dezember 1952 stattfindenden allgemeinen Viehbestandsaufnahme zugrunde zu legen (§ 8 der Viehseuchenentschädigungssatzung).

Kassel, den 1. 12. 1952.

Der Landeshauptmann

Buchbesprechungen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei. — Herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts — 1952 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen. DM 2,80.

Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts haben den Wortlaut des bekannten Urteils über die Verfassungswidrigkeit und Auflösung der SRP in Form einer Sonderausgabe der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts herausgegeben. Angesichts der historischen Bedeutung dieses Urteils kann das Erscheinen der Sonderausgabe nur begrüßt werden.

Die Urteilsgründe enthalten die erste Feststellung des Bundesverfassungsgerichts darüber, was unter freiheitlicher demokratischer Grundordnung im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes zu verstehen ist. Dabei wird an Hand von eingehendem Tatsachenmaterial der Beweis erbracht, daß die SRP nichts anderes als eine Nachfolgeorganisation der NSDAP gewesen ist. Von besonderem juristischem Interesse ist die Begründung des Mandatsverlustes der Bundestags- und Landtagsabgeordneten dieser Partei, die unmittelbar aus der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei nach Art. 21 des Grundgesetzes gefolgt wird.

Im Anhang sind die Leitsätze des Urteils sowie das Urteil vom 15. Juli 1952, das im Wege einer einstweiligen Anordnung jegliche Propaganda und öffentliche Werbung für die SRP untersagt hatte, abgedruckt.

Grundriß des Verwaltungsrechts, herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, **Band 4a: Das Ortsklassenverzeichnis**, Zusammengestellt von H. J. Wirth, Regierungsinspektor im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1950, 130 Seiten, Preis 5,80 DM.

Die nach dem Jahre 1945 eingetretenen Veränderungen in der politischen Struktur Deutschlands ergaben die Notwendigkeit der Zusammenstellung des Ortsklassenverzeichnisses nach dem neuesten Stand.

In dem vorliegenden Band ist das Ortsklassenverzeichnis übersichtlich in zwei Teile gegliedert, und zwar der erste Teil nach Ländern, Regierungsbezirken und Kreisen und der zweite Teil in alphabetischer Reihenfolge. Die Orte der Ostzone sind in einem besonderen Abschnitt wiedergegeben.

Ergänzend hierzu sind die für das Ortsklassenverzeichnis und die Zahlung des örtlichen Sonderzuschlags maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, das Gesetz zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940, der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 31. Mai 1940 über die Verfahrensrichtlinien für die Zuweisung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse, die Verordnung über die Ortsklasseneinteilung bei Eingemeindungen nebst Ausführungsanweisungen usw. aufgenommen worden, wodurch den einzelnen Bearbeitern gleichzeitig die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vermittelt werden.

Darüber hinaus wurden die einzelnen Orte mit Kennziffern versehen, so daß ein müheloses Nachschlagen gewährleistet ist.

Damit wird das Werk, dessen drucktechnische Gestaltung übersichtlich und klar ist, allen Wünschen gerecht und kann allen Verwaltungen und interessierten Beamten und Angestellten zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Rechts-Abe für den Jugendsprecher im Betrieb. Verlag Hermann Luchterhand, Berlin-Frohnau, 244 Seiten, broschiert D-Mark 5,90.

Die im Juli 1952 abgeschlossene Broschüre ist ein weiterer Versuch des für das Jugendrecht maßgebenden Verlages Hermann Luchterhand, dies immer umfangreicher werdende Gebiet allen mit ihm befaßten Kreisen zugänglich zu machen. Wenn das trotz der damit verbundenen Darstellungsschwierigkeiten in Form eines alphabetischen Nachschlagewerks geschieht, so wird das Ziel, die Interessenten in möglichst großem Umfang mit der Stofffülle bekannt zu machen, durch ein solches Unterfangen am besten erreicht. Wer sich mit einem Blick über den Inhalt des Buches ein Bild machen möchte, erfährt in der dem Stichwortalphabet vorangestellten sachlichen Übersicht, daß auch eine solche zusammenstellende Arbeit auf eine Systematik nicht verzichten kann.

In ihr hebt sich als Kernstück der Zusammenstellung das allgemeine Arbeitsrecht ab, das durch die das Jugendarbeitsrecht bestimmenden Fragenkreise der Berufsausbildung und des Arbeitsschutzes seine Ergänzung findet. Rechtsfragen allgemeiner Art runden den Inhalt ab. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht im Wortlaut festgehalten sind, sind alle Rechtsquellen in die Fußnoten verwiesen, was die Benutzung des Werkes besonders angenehm macht. Anschauliche Übersichten über den Arbeitsschutz in den einzelnen Berufszweigen, über Arbeitsrecht und Berufsausbildung, die Gewerkschaftsorganisationen, den öffentlichen Jugendschutz, den Versicherungsschutz und das Urlaubsrecht wechseln ab mit Mustern und Beispielen über die Lohnpfindung, Berufsausbildungspläne und Einzelarbeitsverträge.

Der Schutz der jugendlichen Arbeitskraft hat zu sehr viel mehr Vorschriften als für die Erwachsenen geführt. Das schwierige und zeitraubende Aufsuchen dieser Bestimmungen will die Broschüre dem Benutzer abnehmen.

Da das neue Betriebsverfassungsgesetz nunmehr auch denjenigen Ländern eine Vertretung der jugendlichen Arbeiter im Betriebe zur Pflicht macht, für die sie gesetzlich bisher noch nicht vorgeschrieben war, kommt der vorliegenden Ar-

beit eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus ist mit dieser Zusammenstellung ein weiterer Schritt zur Erschließung des gesamten Jugendrechts getan.

Nivera „Staats- und Bürgerkunde“, 2. Auflage 1952, 72 Seiten, broschiert DM 1,90, Carl-Lange-Verlag, Duisburg.

In den Schulen, insbesondere auch in den Polizei- und Volkshochschulen ist die Staats- und Bürgerkunde ein wichtiges Fach geworden. In einer für jedermann leicht verständlichen Form behandelt der Verfasser in verschiedenen Abschnitten das interessante Thema. Unter „Allgemeines Staatsrecht“ werden der Staatsbegriff, der Zweck des Staates, Entstehung, Änderung und Auflösung von Staaten, Staatsformen, besonders aber das Wahlrecht und die damit verbundenen Probleme behandelt. Die staatsrechtliche Entwicklung Deutschlands von der germanischen Frühzeit bis zur Jetztzeit veranschaulicht der Abschnitt B des Buches. Das Werden der Bundesrepublik Deutschland, ihre Verfassung, die Bundesgesetzgebung, die obersten Bundesorgane, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit sind zwar kurz, aber prägnant geschildert. Die Idee des Völkerbundes und der Vereinten Nationen ist am Rande erwähnt.

Neu aufgenommen wurde eine Abhandlung über die Sozialpolitik.

Das unter den blauen Polizeifachbüchern erschienene Buch ist zweifellos geeignet, das Niveau der Allgemeinbildung zu heben und einen Beitrag zur staatsbürgerlichen Bildung zu liefern. Es dürfte für Polizeischulen, Verwaltungsbeamtenschulen und Verwaltungsakademien sehr geeignet sein.

Leopold Nettelhorst: Außenwerbung — Werbung am Bau und im öffentlichen Raum; in der Reihe der Handbücher zur Bau- und Raumgestaltung. Herausgeber: Konrad Gatz-Verlag Georg D. W. Callwey, München 1952, 218 Seiten, Halbleinen DM 39.—.

Gerade jetzt, in der Zeit des Widerstreites der Meinungen über die Methodik und die Gestaltung der Außenreklame, erscheint dieses Buch von Nettelhorst zu dem richtigen Zeitpunkt.

Es ist die Eigenart der Außenwerbung, daß sie zugleich zwei dem Anschein nach gegensätzliche Forderungen erfüllen soll: auf der einen Seite soll sie als Werbung den wirtschaftlichen Erfordernissen dienen, auf der anderen Seite aber soll sie sich in ihrer äußeren Erscheinung den Bedingungen der Baukunst und des Landschaftsschutzes unterwerfen. Es ist nicht einfach, zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Werbung und den Aufgaben einer guten architektonischen Gestaltung die richtige Synthese zu finden. Da sie bisher meist nicht gelang oder nur zum Teil befriedigende Leistungen ergab, ist es begrüßenswert, in diesem Buche den Beweis erbracht zu sehen, daß die so heftig sich befehdenden, gegnerischen Absichten durchaus in ausgezeichneten und beide Teile zufriedenstellenden Lösungen zusammengeführt werden können.

Vielleicht mag die Ursache des Meinungsstreites auch darin liegen, daß bisher meist jede Seite nur ihre Probleme sah, den ganzen Umfang der Aufgabe aber — zusammen mit den Absichten der Gegenseite — selten zu Ende dachte. Hier ist das vorliegende Buch nun eine echte Hilfe.

In einem theoretischen I. Teil (74 Seiten) gibt der Verfasser eine Einführung in die Aufgaben und Möglichkeiten der Gestaltung von Außenwerbungen. Dabei werden nicht nur die Grundsätze über Wesen, Zweck und Psychologie der Werbung entwickelt, sondern ihnen auch die Prinzipien einer guten äußeren Gestaltung gegenübergestellt. In systematisch geordneter Folge werden außerdem die verschiedenen Ausführungsarten und Techniken untersucht sowie die einzelnen Anwendungs- und Anordnungsmöglichkeiten erläutert. Ein besonderes Kapitel ist den sehr verschiedenartigen Erfordernissen bestimmter Werbungsgruppen gewidmet. — In dem II. Teil des Buches folgt Nettelhorst dem bewährten Grundsatz, durch gutes Beispiel zu überzeugen. An mehreren hundert vorzüglichen Abbildungen wird gezeigt, daß für die Außenwerbung einwandfreie Gestaltung und schlagkräftige Wirkung nicht ein Gegensatz zu sein brauchen, sondern daß bei gekonntem Ineinanderdenken beides sich gegenseitig noch zu steigern vermag.

Das Buch dürfte nicht nur den Architekten, Werbefachleuten und Werbungsträgern eine Hilfe darstellen, sondern ist besonders geeignet, in der Praxis auch den Behörden bei Fragen der Außenwerbung einen wertvollen Dienst zu leisten.

Strafprozeßrecht für Polizeibeamte von H. Scheffler — Carl Lange Verlag, Duisburg — Verlag der Blauen Polizeifachbücher. Preis: 2,25 DM.

Dem Verfasser ist es gelungen, in seiner vorliegenden Ausgabe das Strafprozeßrecht eigens für Polizeibeamte darzustellen. Das Büchlein erscheint bereits in dritter Auflage und ist auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebracht worden. Es enthält Auszüge aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Strafprozeßordnung und dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) mit einer Reihe von Beispielen, Erläuterungen und Hinweisen. Dem besseren Verständnis dienen die im Anhang abgedruckten Schautafeln, auf denen u. a. „Der Instanzenzug im Strafprozeß“, „Das Angehörigenverhältnis“, „Die vorläufige Festnahme“, „Die Durchsuchung“ und ferner ein Beispiel für eine Strafanzeige, ein Muster für eine Übertrittsanzeige und ein Formular für eine Strafanzeige dargestellt sind.

Das Büchlein ist so recht auf die Bedürfnisse der polizeilichen Praxis zugeschnitten und daher für den Beamten des polizeilichen Vollzugsdienstes eine wertvolle Stütze bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Da es sehr handlich ist, kann es der Beamte stets mit sich führen und etwaige Zweifel, die ihm in Ausübung seines Dienstes begegnen, unverzüglich klarstellen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die wichtigsten zivilrechtlichen Gesetze und Verfahrensvorschriften für den Gebrauch des Polizeibeamten, erläutert von Landespolizeidirektor Dr. Friedrich Schäfer, Tübingen, unter Mitarbeit von Landgerichtsrat Dr. H. Schmidt, Nürnberg, und Kriminaloberrat Gansweidt, Hannover. Martin Patsch Verlag, Isny/Allgäu, Fachverlag für Rechts- und Polizeiliteratur, Köln, München, Stuttgart und Tübingen.

In Fachzeitschriften ist schon oft auf Grund von Einzelfällen das bürgerliche Recht im Verhältnis zu den Aufgaben der Polizei erörtert worden. Es fehlte jedoch bisher an einem Werk, das sich eigens mit dieser Frage befaßt und die polizeilichen Maßnahmen in das Blickfeld bürgerlich-rechtlicher Angelegenheiten rückt. Es ist daher ein nicht zu unterschätzendes Verdienst der Verfasser, daß sie sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen haben, mit ihrem vorliegenden Buch diese fühlbare Lücke zu schließen.

In der Einleitung des Buches nehmen die Autoren eingehend zu den vielgestaltigen Fragen Stellung, die sich aus der Auswirkung polizeilicher Maßnahmen auf bürgerlich-rechtliche Verhältnisse ergeben. In allgemein verständlicher Weise, erörtern sie u. a. die Unterscheidung zwischen bürgerlichem Recht und öffentlichem Recht, die Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften im öffentlichen Recht, das Verhalten der Polizei in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten, die zivilrechtlichen Folgen des Eingriffs der Polizei in die Rechte des Einzelnen und die Haftung bei Mißgriffen. Der nicht zu unterschätzende Wert dieser Darstellung liegt darin, daß die Verfasser an zahlreichen praktischen Beispielen zeigen, wie sich der Polizeibeamte verhalten muß, um Mißgriffe zu vermeiden, die seine Regreßpflicht begründen könnten.

Das 1. Kapitel des Buches bringt den vollständigen Gesetzestext des BGB mit einer Reihe von Erläuterungen, die das Verständnis für diesen Gesetzestoff wesentlich erleichtern. Im 2. Kapitel folgen die wichtigsten Vorschriften des Handelsrechts und im 3. Kapitel das zivilgerichtliche Verfahren. Zu berichtigen sind noch die vorhandenen Druckfehler. Dies gilt vor allem für die auf Seite 403 unter Abschnitt VIII „Die ZPC kennt besondere Prozeßarten“ stehende Überschrift „1. Berufung“, die an dieser Stelle zu streichen und über den ersten Absatz des Abschnitts VII „Die Rechtsmittel“ zu setzen ist. Außerdem ist auf Seite 404 unter dem bereits erwähnten Abschnitt VIII der letzte Absatz mit der Überschrift „4. Wiederaufnahme des Verfahrens“ zu streichen und unter Abschnitt VII hinter „3. Beschwerde“ einzusetzen. Schließlich ist noch unter Abschnitt VII vor dem 1. Absatz die Ziffer „1“ zu streichen und vor den 1. Absatz des Abschnitts VIII zu setzen.

Die Polizeibeamten werden ohne Zweifel das Erscheinen des Buches dankbar begrüßen, da ihnen damit ein wertvolles Hilfsmittel zur Verfügung gestellt worden ist, das ihre Auf-

gabe wesentlich erleichtern wird, wenn Fragen bürgerlich-rechtlicher Natur an sie herantreten. Auch für die Anwärter des Polizeidienstes, die sich im Vorbereitungsdienst befinden, wird das Buch als Lehrmittel eine gute Stütze sein.

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951. Kommentar von Dr. Wilh. Tillmann und Dr. Karl Göke. Aschendorff'sche Juristische Handbucherei, Bd. 32. Aschendorff'sche Verlagsbuchhandlung, Münster/W., 1952, 99 Seiten, kart. DM 3,20, gebd. DM 4,20.

Den unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes bei Kohlhammer auf etwa 30 Seiten erschienenen Erläuterungen von Wahl ist im Juli 1952 als Kommentar die vorliegende Arbeit gefolgt. Wenn auch die sehr ausführlichen Verwaltungsvorschriften der Länder das Büchlein zur Hälfte ausfüllen, so ist dies doch nicht auf Kosten der Erläuterungen des Gesetzestextes geschehen. Die Verfasser haben sich sehr gewissenhaft um die Eingliederung des Stoffes in das Gesamtrechtsgefüge bemüht und mit Recht immer wieder auf die vielfältige Verbindung zum Jugendwohlfahrts- und Vormundschaftsrecht hingewiesen. Unter Verwertung der Rechtsprechung, der Literatur, der gleichlautenden Polizeiverordnung vom 10. Juni 1943 als Vorläuferin des Gesetzes und unter laufender Heranziehung der für die Auslegung bedeutsamen Ländervorschriften ist hier nicht nur eine Fülle an Material zusammengetragen worden, sondern finden sich dort, wo der Benutzer sie braucht, auch klare Begriffsbestimmungen.

Die handliche kleine Ausgabe wird nicht nur den für die Meldung gefährdeter Jugendlicher zuständigen Stellen und den Jugendorganisationen ein zuverlässiger Begleiter sein, sondern auch Veranstaltern und Erziehern auf Zweifelsfragen befriedigende Antwort geben. Auch die Vormundschaftsrichter und die Strafverfolgungsbehörden werden in Fällen, in denen gegen Jugendliche mit erzieherischen Maßnahmen und gegen verantwortungslose oder uneinsichtige Erwachsene mit Strafe vorgegangen werden muß, gern zu diesen in der Auslegung so gründlichen Erläuterungen greifen.

Arbeitsrecht. Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis von H. C. Nipperdey, Ergänzungslieferung Oktober 1952, 6. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 3. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin.

Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt das Werk nach dem Stichtag vom 15. Oktober 1952 auf den neuesten Stand. Die Lieferung enthält vor allem das Bundesbetriebsverfassungsgesetz. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die landesrechtlichen Vorschriften über das Betriebsräterecht und das Betriebsratwahlrecht unbeschadet § 88 Abs. 2 außer Kraft. Nach § 88 Abs. 1 aaO findet jedoch das Betriebsverfassungsgesetz keine Anwendung auf die Betriebe und Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Regelung für diesen Bereich bleibt dem Personalvertretungsgesetz vorbehalten. Bis zum Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes bleiben die bei dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes für die öffentliche Hand geltenden Vorschriften der Betriebsrätegesetze der Länder insoweit unberührt. Es ist daher davon abgesehen worden, die Betriebsrätegesetze der Länder aus der Sammlung herauszunehmen. Das Personalvertretungsgesetz kann für die Länder gemäß Art. 75 Ziff. 1 GG nur Rahmenvorschriften enthalten. Es ist durchaus möglich, daß die Landesgesetze mindestens teilweise für den öffentlichen Dienst bestehen bleiben. Die für Hessen bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen gelten jedenfalls für den öffentlichen Dienst weiter.

Neben dem Bundesbetriebsverfassungsgesetz wurden u. a. folgende bundesrechtliche Bestimmungen aufgenommen: Die Richtlinien des Bundesarbeitsministers für die Regelung der Arbeitsbedingungen und das Landpachtgesetz. Ferner wurde die in Rom am 4. November 1950 von den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die durch Gesetz vom 7. August 1952 im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes Anwendung findet, in die Sammlung aufgenommen. Außer weiteren Übernahmegesetzen für West-Berlin sind für Hessen wichtig, das Hessische Gesetz über das Bergrecht, das Hessische Gesetz über die Sonn- und Feiertage sowie das Hessische 2. Änderungsgesetz des Betriebsrätegesetzes.

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Kassenarztstellen in dem Zulassungsbezirk Darmstadt

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oboersicherungsamt Darmstadt hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

- Rüsselsheim (Krs. Groß-Gerau)**
1 Facharzt für Augenkrankheiten
Erbach (Odw.)
1 Facharzt für Frauenkrankheiten
Neu-Isenburg (Krs. Offenbach)
1 prakt. Arzt.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Ärzte-Register des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde und gegebenenfalls Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind bis spätestens 30. Dezember 1952 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oboersicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 102, Block B, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5.— DM), an das Oboersicherungsamt Darmstadt, Schiedsamt für Ärzte (Postscheckkonto Nr. 89 248 Frankfurt-Main) zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 21. 11. 1952

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oboersicherungsamt Darmstadt

Die Stadtverwaltung Kassel sucht für ihr Heizungs- und Maschinenamt einen **Technischen Angestellten** (Ingenieur) für das Fachgebiet elektrische Licht- und Kraftanlagen.

Derselbe muß insbesondere auch gute fachtechnische Kenntnisse auf dem Gebiet der Projektierung, Ausschreibung, Montage-Überwachung und Abrechnung besitzen und mehrjährige Baustellenerfahrung nachweisen können.

Die Einstellung erfolgt zunächst auf Probe, Vergütungsregelung nach Vergütungsgruppe VI a TO.A. Bewerber, für die die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen maßgeblich sind und Schwerbeschädigte sowie solche, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bei Einstellungen besonders zu berücksichtigen sind, erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug. Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften unter Angabe des frühesten Eintrittstermins innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung an den Magistrat der Stadt Kassel, Personalamt, zu richten.

Kassel, den 1. 12. 1952

Der Magistrat

Bei der Stadt Hadamar/Westerwald (6300 Einwohner) ist die Stelle eines **Polizeiwachmeisters** zu besetzen. Besoldung erfolgt nach A 8 c (Ortsklasse C). Bewerber müssen möglichst nach 1945 an einem Grund- und Ergänzungslehrgang an einer Hess. Polizeischule mit Erfolg teilgenommen und ausreichende praktische Erfahrungen im Polizeivollzugsdienst haben und voll polizeidienstfähig sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, insbesondere über die seitherige Tätigkeit und mit einem ausführlichen handgeschriebenen Lebenslauf, sind bis zum 10. Januar 1953 einzureichen.

Bewerber, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallen, werden bei Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Hadamar, den 3. 12. 1952

Der Magistrat

Bei der Stadtverwaltung Hünfeld ist die Stelle eines **Polizeiwachmeisters** zu besetzen. Besoldung nach A 8 c, Ortsklasse C. Für die Besetzung der Stelle kommen Personen in Frage, die unter den Kreis betr. Ges. z. Art. 131 GG fallen oder Spätkriegsheimkehrer sowie voll polizeidiensttauglich sind und den Nachweis einer abgeschlossenen polizeilichen Grundausbildung erbringen können. Unterlagen über bisherige Tätigkeit mit Spruchkammerbescheid und selbstgeschriebenem Lebenslauf sind bis zum 31. Dezember 1952 beim Magistrat der Stadt Hünfeld einzureichen.

Hünfeld, den 3. 12. 1952

Der Magistrat

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

NICHTAMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3263

Aufgebot. Die Eheleute Maurer Josef Egi und Elisabeth, geb. Glatz in Rothenbergen, Brunnenstraße 2, vertreten durch Rechtsanwalt Daube in Langenselbold, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers zur ideellen Hälfte der Grundstücke in Blatt 311 von Kesselstadt Flur 8, Flurst. 276/128, Hofraum in der Bienengasse, 0,39 Ar; Flur 8, Flurst. 277/128, Hofraum daselbst, 0,32 Ar; Flur 8, Flurst. 278/128, Gebäudelfläche daselbst, 0,09 Ar; Flur 8, Flurst. 279/128, Gebäudelfläche daselbst, 0,10 Ar, beantragt. Die Eheleute Fuhrunternehmer Georg Geibel und dessen Ehefrau Emilie, geb. Rhein, die im Grundbuch zu je 1/2 Anteil eingetragen sind, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. März 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 12, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 3 F 34/52. Hanau, 3. 12. 52. Amtsgericht

3264

Aufgebot. Der Walddüster Heinrich Fladung und dessen Ehefrau Anna, geb. Seibel in Hochstadt, Nordstraße 4 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eberhard in Hanau — haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Hochstadt, Blatt 1527, Kthl. 23, Parzelle 16, Ackerland am Distelberg mit 4,61 Ar gem. § 927 BGB beantragt. Der Bahnwärter Heinrich Ickler, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. März 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, andernfalls seine Ausschließung erfolgen wird. 3 F 35/52. Hanau, 3. 12. 52. Amtsgericht

3265

Aufgebot. Der Landwirt Georg Marquardt IV. in Sandbach i. Odenwald, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Sandbach, Band 3, Blatt 166, Fl. IV, Nr. 97, Wald am Höchster Berg, 1356 qm, gemäß § 927 BGB, beantragt. Der Georg Reuter I., der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist,

wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 19. Februar 1953, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, andernfalls seine Ausschließung erfolgt. F. 5/52. Höchst i. Odenw., 25. 11. 52. Amtsgericht

Handelsregistersachen

3266

Deutsche Bauunion, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankenberg/Eder. Projektierung und Ausführung von Hoch- und Tiefbauten aller Art, Anfertigung und Vertrieb von Baufertigkeiten. Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hans Becker, Frankenberg/Eder. HR B 22. Frankenberg/Eder, 9. 12. 52. Amtsgericht

3267

Neueintragung. Ludwig und Jakob Götz KG., Schifffahrt-Befrachtung, Neckarsteinach (Hirschhorn Landstraße), Schifffahrt, Steinlieferung, Lieferung von Blms, Rheinkies und -sand, Kommanditgesell-

schaft, begonnen am 1. Januar 1952 mit 2 Kommanditisten. Persönlich haftende Gesellschafter: Schiffer Ludwig Götz und Jakob Götz beide in Neckarsteinach. Jeder der Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft befugt. HRA 99.
Hirschhorn a. N., 9. 12. 52 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

3268

Bauunternehmer Hermann Ettling und Ehefrau Gisela Ettling, geb. Scheller in Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 14. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 4. Dezember 1952. GR 697

Bad Homburg v. d. H., 13. 12. 52

Amtsgericht

3269

Die Eheleute Schreiner Johann Georg Hörner und Elisabeth, geb. Jost in Bad Vilbel, haben mit not. Vertrag vom 30. August 1952 Gütertrennung vereinbart. GR I 87 A

Bad Vilbel, 1. 12. 52

Amtsgericht

3270

Die Eheleute Handelsvertreter Walter Gleichmann und Therese, geb. Fischer aus Bad Vilbel, Friedberger Straße 87, haben mit not. Vertrag vom 17. Juni 1952 Gütertrennung vereinbart. GRI 88 A

Bad Vilbel, 13. 12. 52

Amtsgericht

3271

Neueintragung. Der techn. Kaufmann Hans Horst und dessen Ehefrau Anita, geb. Lambeck, beide wohnhaft in Seeheim a. d. B., Darmstädter Straße 18, haben durch notariellen Ehevertrag vom 12. September 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 525

Bensheim, 18. 11. 52

Amtsgericht

3272

Neueintragung. Der Invalide Jakob Weber III. und dessen Ehefrau Anna Maria Weber, geb. Volk, beide wohnhaft in Einhausen/Hessen, haben durch notariellen Ehevertrag vom 17. September 1952 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 526

Bensheim, 18. 11. 52

Amtsgericht

3273

In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Aloys Hamerla, Kaufmann in Münster und Ehefrau Cilli, geb. Begeng, daselbst. Durch Vertrag vom 8. Dezember 1952 ist unter Wiederholung des Ehevertrages vom 7. Dezember 1929 Gütertrennung vom 15. Dezember 1929 an geschlossen worden. GR 77

Dieburg, 10. 12. 52

Amtsgericht

3274

Eheleute Maschinist Heinrich Grüber und Anna Elisabeth Grüber, geb. Laun in Wabern, Kreis Fritzlar-Homburg. Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1952 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 85

Fritzlar, 12. 12. 52

Amtsgericht

3275

Die Eheleute Bau-Ingenieur Helmut Knöpfel und Gertrud, geb. Csato (Zahnärztin), Löhkbach, haben durch Vertrag vom 27. September 1952 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 36

Gemünden/Wohra, 10. 12. 52

Das Amtsgericht Kirchhain
Zweigstelle Gemünden/W.

3276

Güterrechtssache der Eheleute Kurt Baumhardt und Katharina, geb. Schmidt, Rüsselsheim. Durch notariellen Vertrag vom 16. Oktober 1952 ist Gütertrennung vereinbart. III 252 A

Groß-Gerau, 11. 12. 52

Amtsgericht

3277

Heinrich Georg Matthies, Kaufmann und Katharina, geb. Platt, beide wohnhaft in Frau-Naues. Durch notariellen Ehevertrag vom 6. November 1952 ist rückwirkend vom Tage der Eheschließung Gütertrennung vereinbart. GR 216

Groß-Umstadt, 9. 12. 52

Amtsgericht

3278

Hotelier Rudi Grahn und dessen Ehefrau Friedel, geb. Lückhardt in Hanau, Wilhelmstraße 22, haben durch Ehevertrag vom 27. November 1952 Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 597

Hanau a. M., 12. 12. 52

Amtsgericht

3279

Eheleute Kaufmann Günther Mollberg und Anneliese, geb. Köhs in Hofgeismar. Durch notariellen Ehevertrag vom 7. November 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Eingetragen am 8. Dezember 1952. GR 100

Hofgeismar, 15. 12. 52

Amtsgericht

3280

Kessemeyer, Heinrich, Schneider, Kassel, und Ursula, geb. Böhm. Vertrag vom 20. 10. 52. Gütertrennung. GR 336 A

Wagener, Friedrich, Motorenschlosser, Kassel, und Katharina, geb. Schneider. Vertrag vom 9. 10. 52. Gütertrennung. GR 337

Barthel, Werner, Kaufmann, Kassel-Brasselsberg, und Ingrid, geb. Bachmann. Vertrag vom 12. 9. 52. Gütertrennung. GR 337 A

Kassel, 3. 12. 52

Amtsgericht

3281

10. 12. 52: Siebert, Philipp, Straßenbahnschaffner, Kassel-Oberzwehren, u. Elfriede geb. Hildebrandt. Vertrag vom 30. 10. 52. Gütertrennung. GR 338

15. 12. 52: Horchler, Georg, Zimmermeister, Kassel, u. Emma, geb. Schmid. Vertrag vom 27. 11. 52. Gütertrennung. GR 338 A

Kassel, 10. 12. 52

Amtsgericht

3282

Die Eheleute Ingenieur Heinrich Lang und dessen Ehefrau Ingeborg Lang, geb. Müller in Kirchhain Bez. Kassel, haben durch notariellen Ehevertrag vom 27. Nov. 1951 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 60

Kirchhain/Bez. Kassel, 27. 11. 52

Amtsgericht

3283

Eheleute Edmund Hugo Faber, Kaufmann, und Liselotte, geb. Eiflein, in Langen Mörfelder Landsstraße 22. Durch Vertrag vom 8. September 1942 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 290

Langen, 17. 11. 52

Amtsgericht

3284

Der Metzger Rolf Karl Geschwindner und dessen Ehefrau Olga, geb. Strack,

beide wohnhaft in Nonnenroth, Krs. Gießen, haben durch Vertrag vom 6. Oktober 1952 Gütertrennung vereinbart. GR II 36a

Laubach/Oberh., 2. 12. 52

Amtsgericht

3285

Riedemann, Karl, Maler und Lackierer in Körle und Johanna geb. Griesel: Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 6. Oktober 1952 ausgeschlossen. GR 89

Melsungen, 22. 11. 52

Amtsgericht

3286

Kaufmann Karl Schick und dessen Ehefrau Emma Schick, geb. Schöning, beide wohnhaft in Nidda, Schillerstraße 7. Durch notariellen Vertrag vom 4. Juni 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten und noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau vom Tage der Eheschließung (1. Dezember 1951) ab ausgeschlossen. GR 140 A

Nidda, 4. 12. 52

Amtsgericht

3287

Hans-Werner Müller, Kaufmann, und Ehefrau Susanne, geb. Friedel, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1947 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2511

Offenbach a. M., 2. 12. 52

Amtsgericht

3288

Heinrich Pehler, Kaufmann, und Ehefrau Marianne geb. Eppert, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 20. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2513

Offenbach a. M., 9. 12. 52

Amtsgericht

3289

Albert Heimann, Journalist, und Ehefrau Wilhelmine Philippine Sofie, geb. Deerberg, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2512

Offenbach a. M., 3. 12. 52

Amtsgericht

3290

Wilhelm Keller, Terrazzoleger, und Ehefrau Irene Margareta Luitgard, geb. Helmschrodt, beide wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 27. November 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2514

Offenbach a. M., 15. 12. 52

Amtsgericht

3291

Kaufmann Dr. Franz Breuer und dessen Ehefrau Gertrud Margarete, geb. Boddenberg, beide in Lora am Rhein. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1949 ausgeschlossen. GR 220

Rüdesheim, 2. 12. 52

Amtsgericht

3292

Eheleute Wilhelm Heger und Erna, geb. Berk in Wetzlar, Hermann-Steiner-Straße. Durch Ehevertrag vom 1. August 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 283

Wetzlar, 11. 12. 52

Amtsgericht

3293

Bauhilfsarbeiter Karl Künzel und seine Ehefrau Anna, geb. Pöhlmann in Fischborn, haben durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 74

Wächtersbach, 8. 12. 52

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

3294

Homburger Carnevalverein 1902. Sitz Bad Homburg v. d. H. Die Satzung ist am 16. Oktober 1952 errichtet. Der Vorstand besteht aus neun Personen. 11. Dezember 1952. VR 163

Bad Homburg v. d. H., 13. 12. 52

Amtsgericht

3295

Sportverein „Viktoria“ e. V. Bad Wildungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Dezember 1951 ist der Verein mit dem im VR Nr. I eingetragenen Turnverein Bad Wildungen unter dem Namen „Turn- und Sportverein Bad Wildungen“ zusammengeschlossen worden. VR 5

Turnverein Bad Wildungen e. V. Bad Wildungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Dezember 1951 ist der Verein mit dem im VR Nr. 5 eingetragenen Sportverein „Viktoria“ zu Bad Wildungen unter dem Namen „Turn- und Sportverein Bad Wildungen“ zusammengeschlossen worden. VR 1

Turn- und Sportverein e. V. Bad Wildungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. Februar 1946 ist der Name des Vereins in „Verein für Leibesübungen Bad Wildungen“ umgeändert worden. VR 1

Bad Wildungen, 14. 11. 52

Amtsgericht

3296

Neueintragung: „Verein ehemaliger Schüler und der Freunde des Realgymnasiums Heppenheim (Schulverein) e. V.“ in Heppenheim a. d. B. VR 80

Bensheim, 24. 11. 52

Amtsgericht

3297

Turn- und Sportverein Eisenbach. Die Satzung ist am 30. August 1952 errichtet. Vorstand: Heinrich Schnierer und Walter Buchenau aus Eisenbach. VR 22

Camberg/Nassau, 5. 12. 52

Amtsgericht

3298

Turnverein Bauschheim. Der Verein ist aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt: Philipp Thomas und Wilhelm Eckert in Bauschheim. 9. 12. 1952 VR 19

Groß-Gerau, 11. 12. 52

Amtsgericht

3299

Tierschutzverein Langen und Umgebung. VR 106

Langen, 8. 12. 52

Amtsgericht

3300

Welt und Leben im Film e. V., Schlüchtern. VR 59

Schlüchtern, 12. 11. 52

Amtsgericht

Konkurssachen

3301

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Willi Schröder, Mechanische Werkstätten in Rhoden wird gem. § 85 KO die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Krüger, einschließlich der baren Auslagen von DM 94.54 auf DM 824.— festgesetzt. 2 N 1/49

Arolsen, 6. 12. 52

Amtsgericht

3302

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Stamm aus

Arolsen, Wetterburger Straße 9, als Inhaber der Firma Heinrich Stamm, Wein- und Spirituosen Großhandlung, Likörfabrik in Arolsen, wird gem. § 85 KO die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Krüger, einschließlich der baren Auslagen von DM 199.67 auf DM 1426.27 festgesetzt. 2 N 7/50

Arolsen, 6. 12. 52

Amtsgericht

3303

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Josef Broich in Bad Homburg v. d. H., Elisabethenstraße 23, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. 1 Na 1/49

Bad Homburg v. d. H., 10. 12. 52

Amtsgericht

3304

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. Juni 1950 in Büdingen verstorbenen Kaufmanns Karl Gerhard Haub aus Büdingen wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. N 1/51

Büdingen, 12. 12. 52

Amtsgericht

3305

Anschlußkonkursverfahren. Der Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung der Jugendarbeit e. V. Frankfurt (Main), Rheingau-Allee 51, mit dem Unternehmen „Deutsche Jugend-Presse-Agentur“ über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag nicht der Vermögenslage der Schuldnerin entspricht. (§§ 18 Ziff. 3, 19 Vergl. O.). Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 11. Dezember 1952, 14 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Die Rechtsanwältin Erna Andrichok, Frankfurt am Main, Weserstraße 5, Telefon 34379, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 17. Januar 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 16. Januar 1953, 10 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 13. Februar, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zim. 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 17. Januar 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 K.O. bestimmt. 81 N 463/52

Frankfurt a. M., 11. 12. 52

Amtsgericht

3306

Beschluß. In dem Konkursverfahren des Arno Vogelsang, Inh. eines Bauunternehmens, Frankfurt am Main, Siesmayerstr. 8, früher Gr. Friedberger Straße 3-5, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf Montag, den 12. Januar 1953, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34. 81 N 35/51

Frankfurt a. M., 11. 12. 52

Amtsgericht

3307

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Häussler, Frankfurt am Main, Sonnemannstr. 47, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 5. Ja-

nuar 1953, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, 1. Stock, Zimmer 83, Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung und Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse. 81 N 105/40

Frankfurt a. M., 8. 12. 52

Amtsgericht

3308

Beschluß. Die Fa. Josef Fischer & Co. GmbH. Herstellung und Vertrieb von Damenoberbekleidung, Frankfurt a. Main, Moselstraße 40, hat am 11. Dezember 1952 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Arthur Wagner, Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Straße 8, Telefon 94378 bestellt. 81 VN 38/52

Frankfurt a. M., 11. 12. 52

Amtsgericht

3309

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Südwestdeutschen Hoch- und Tiefbau, Gesellschaft m. b. H., Frankfurt am Main, Windmühlstraße 3, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 81 N 160/50

Frankfurt a. M., 8. 12. 52

Amtsgericht

3310

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Feldbusch und Schreiner GmbH, Dampfkesselwaren und Apparatebau, Frankfurt am Main-Höchst, Bolongarostraße 92, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Es sind festgesetzt: a) für den Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Eritsch die Vergütung auf DM 400.—, die Auslagen auf DM 45.—, b) für die früheren Konkursverwalter Gerichtsassessor a. D. Lengsfeld die Vergütung auf DM 400.—, die Auslagen auf DM 100.—, c) für die drei Mitglieder des Gläubigerausschusses eine Vergütung von je DM 150.—. 81 N 19/49 a

Frankfurt a. M., 10. 12. 52

Amtsgericht

3311

Beschluß. In dem Konkursverfahren Müller & Müller, Kommissions-Buchhandlung, Frankfurt am Main, Taunusstr. 45, sind für den Konkursverwalter Professor Dr. H. Henkel festgesetzt: a) die Vergütung auf DM 1354.—, b) die Auslagen auf DM 425.—. 81 N 97/50

Frankfurt a. M., 10. 12. 52

Amtsgericht

3312

Konkurs. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Heinrich Großmann, Frankfurt am Main, Unter den Birken 3, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 300.— festgesetzt. 81 N 272/50

Frankfurt a. M., 8. 12. 52

Amtsgericht

3313

Beschluß. Der Beschluß vom 28. November 1952, durch den das Vergleichsverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Karl Braun, Frankfurt a. M., Freiherr-vom-Stein-Straße 11, gem. § 99 Vergl.-Ord. eingestellt und gem. §§ 101, 102 Vergl.-Ord. das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden ist, ist am 5. Dezember 1952, 24 Uhr, rechtskräftig und damit wirksam geworden. Der Rechtsanwalt Dr. Klöppel, Frankfurt am Main, Wolfsgangstr. 6, Tel. 51122, ist zum Konkursverwalter ernannt. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 12. Januar 1953

nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. Januar 1953, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. Januar 1953, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 83, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 12. Januar 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 Konkursordnung bestimmt. 81 N 444/52

Frankfurt a. M., 9. 12. 52 Amtsgericht

3314

Konkursverfahren. Über das Vermögen der Firma W. Ungeheuer Söhne, Drahtwarenfabrik, Frankfurt am Main-Höchst, Emmerich-Josef-Straße 9, persönlich haftende Gesellschafter: die Kaufleute Wilhelm Hartmann und Paul Hartmann, dortselbst, wird heute am 5. Dezember 1952, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Frankfurt am Main, Friedberger Landstraße 186, Tel. 42729, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. Januar 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 12. Januar 1953, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 9. Februar 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtstraße 2, Zimmer 83, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 12. Januar 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 K. O. bestimmt. 81 N 453/52

Frankfurt a. M., 5. 12. 52 Amtsgericht

3315

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Ungeheuer Söhne, Drahtwarenfabrik, Frankfurt am Main-Höchst, Emmerich-Josef-Straße 9, wird der Eröffnungsbeschluß vom 5. Dezember 1952 dahin berichtigt, daß persönlich haftende Gesellschafter die Kaufleute Wilhelm Hartmann und Karl Hartmann sind. 81 N 453/52

Frankfurt a. M., 9. 12. 52 Amtsgericht

3316

Beschluß. In dem beantragten Vergleichsverfahren des Fritz Fetzter, Allein inhaber der Firma Fetzter & Calmano, Sanitäre Großhandlung, Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße 16, wird am 5. Dezember 1952 um 14 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters, Rechtsanwalt Dr. F. H. E. Sandmann, Frankfurt am Main, Oberlindau 107, Tel. 52309, sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 37/52

Frankfurt a. M., 5. 12. 52 Amtsgericht

3317

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Erich Sommer, Inhaber der Firma Erich Sommer, Großhandlung

für Funk- und Elektrotechnik, Hofheim (Taunus), Kurhausstraße 14, wird heute, am 6. Dezember 1952, 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist am 5. November 1952 gestellt worden. Der Rechtsanwalt Dr. Dr. Julius Hofmann, Frankfurt am Main, Gärtnerweg 62, Telefon 58485, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 9. Januar 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtstraße 2, I. Stock, Zimmer 132, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung nur bei Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben aufrechterhalten. Der Eröffnungsantrag und das Ergebnis der Ermittlungen können beim Vergleichsgericht eingesehen werden. 81 VN 33/52

Frankfurt a. M., 6. 12. 52 Amtsgericht

3318

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lederfabrik Bonames Dr. Schüler u. Co., Frankfurt/M.-Bonames, wird eine Gläubigerversammlung auf den 29. Dezember 1952, 11 Uhr, vor dem Gericht in Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 83, einberufen. Tagesordnung: Verkauf der Lederfabrik einschl. Maschinen und Inventar. 81 N 316/52

Frankfurt a. M., 15. 12. 52 Amtsgericht

3319

Frau Helene Mengel, geb. Bursch, Kassel, Goethestraße 6, Mitgesellschafterin der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Firma Mengel u. Borges, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 60, Textilwaren- und Wäschegeschäft, hat am 26. 11. 1952 eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters Rechtsanwalt Dr. Bödicker, Kassel, Wilhelmstraße 23, ist beendet. — 17 VN 18/52

Kassel, 10. 12. 52 Amtsgericht

3320

Frau Sophie Borges, Kassel, Goethestraße 6, Mitgesellschafterin der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Firma Mengel und Borges, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 60, Textilwaren- und Wäschegeschäft, hat den am 26. 11. 1952 eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters Rechtsanwalt Dr. Bödicker, Kassel, Wilhelmstraße 23, ist beendet. 17 VN 19/52

Kassel, 10. 12. 52 Amtsgericht

3321

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Eduard Leister, Kassel, Bahnhofstraße 17 (Kommanditgesellschaft) wird gem. § 96 Abs. 4 Vergl. O. aufgehoben, nachdem der Vergleich vom 30./31. Mai 1951 erfüllt worden ist. Das am 14. März 1951 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot tritt außer Kraft. 17 VN 4/51

Kassel, 11. 12. 52 Amtsgericht

3322

Konkursverfahren der Fa. Carl L. Goebel in Großalmerode, Inh. Kaufmann

Eduard Goebel in Großalmerode. Schlußtermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen am 7. Januar 1953, 11.30 Uhr. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Künzel in Großalmerode wird auf 200.— D-Mark, seine Barauslagen auf 6.56 DM festgesetzt. N 5/50

Witzenhausen, 5. 12. 52

Amtsgericht

Nachlasssachen

3323

Beschluß. Die Verwaltung des Nachlasses der am 19. September 1952 an ihrem letzten Wohnsitz in Frankfurt/Main verstorbenen Frau Professor Charlotte Agnes Helene Cécilie Gertrud Antonette von Reichenau, geb. von Renthe-Fink wird angeordnet. 52 VI 1259/52

Frankfurt a. M., 11. 11. 52 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen; widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen; widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

3324

Zwangsversteigerung. Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Fabrikanten Richard Wickmann, Witzen-Bommern, Auf der Bleiche 20, für dessen Ehefrau Gertrud, geb. Lenz, als Miterbin des am 6. Mai 1944 verstorbenen Bahnschaffners Peter Franz Christian Lenz in Frankfurt/M.-Höchst, das im Grundbuch von Frankfurt/M.-Höchst, Bd. 46, Bl. 1168 eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Februar 1953, 14 Uhr, an der Geschäftsstelle Frankfurt/Main-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main-Höchst, Flur 9, Flurstück 320.614, bebauter Hofraum, belegen Liebknechtstr. 4, hält 1.75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bahnschaffner Peter Lenz in Frankfurt am Main-Höchst eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am

Main, durch Bescheid vom 4. September 1952 — Kr/Mth — auf DM 24 200. — festgesetzt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminsbestimmung gemäß §§ 38 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137 ff.) Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81-Hö 6 K 8/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 9. 12. 52 Amtsgericht

3325

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Eckenheim, Band 32, Blatt 1255 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. Februar 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eckenheim, Flur M, Flurstück 745/19, bebauter Hofraum, Kaiser-Siegmund-Straße 52, 4,41 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. die Witwe Lydia Korte, geb. Mann in Ffm.-Griesheim, zur ideellen Hälfte, 2. die zu 1) Genannte und die Ehefrau des Kaufmanns Günter Franz Josef Hehl, Ingrid Mariette Luise Hehl, geb. Korte in Frankfurt am Main zur ideellen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft. Die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main, hat durch Bescheid vom 31. Januar 1952 — Kr — das höchstzulässige Gebot auf DM 27500. — mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Kriegssachschadensansprüche den Berechtigten verbleiben. Gegen den Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminsbestimmung gem. §§ 38 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137 ff.) Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 32/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 30. 11. 52 Amtsgericht

3326

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dorheim, Band 19, Blatt 1055 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke bezüglich der ideellen Hälfte des Adam Schutt VI. am Freitag, 13. Februar 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/H., Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 1, Nr. 126, Hofreite im Ort, 5,38 Ar, ortsgerechtl. Schätzung 11500 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorheim, Flur 11, Nr. 64, Acker in den Weinbergen, 2,78 Ar, ortsgerechtl. Schätzung 85 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Dorheim, Flur 1, Nr. 395, Grabgarten hinter dem Dorf, 1,28 Ar, ortsgerechtl. Schätzung 128 DM; EW insgesamt 5985 DM. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots wurde durch Entscheidung des Landrats — Preisbehörde — in Friedberg/H. B. Nr. 3105/51 vom 4. Februar 1952 bezüglich der Gesamtgrundstücke festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 16 700 DM; für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 85 DM; für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 128 DM. Gegen die Festsetzung kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Als Bieter wird nur zugelassen, wer im Versteigerungstermin eine Bietgenehmi-

gung des Landwirtschaftsamtes in Friedberg/H. oder eine Negativbescheinigung des Bauerngerichts in Friedberg/H. vorlegt. Der Versteigerungstermin ist am 16. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Metzger und Gastwirt Adam Schutt sechster in Dorheim zu 1/2, b) Otilie Schutt, geb. Holler, dessen Ehefrau, zu 1/2 eingetragen K 15/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 8. 12. 52 Amtsgericht

3327

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 2, Blatt 105, und Band 3, Blatt 208 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Februar 1953, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/H., Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Band 2, Blatt 105: versteigert wird die ideelle Hälfte: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Ktbl. 1, Parz. 141, Hofreite (Einfahrt im Ort), 0,97 Ar, ortsgerechtl. Schätzung 121,25 DM für die ideelle Hälfte. Band 3, Blatt 208, Gemarkung Ilbenstadt: Lfd. Nr. 2, Ktbl. 5, Parz. 83, Acker am Chausseehaus, 9,51 Ar, ortsgerechtl. Schätzung 475,50 DM; lfd. Nr. 3, Ktbl. 5, Parz. 84, Acker daselbst, 4,60 Ar, ortsgerechtl. Schätzung 230 DM; lfd. Nr. 4, Ktbl. 6, Parz. 77, Acker auf dem Weiner, 3,72 Ar, ortsgerechtl. Schätzung 223,20 DM; lfd. Nr. 5, Ktbl. 12, Parz. 131, Acker links der Wingertsgaß, 6,14 Ar, ortsgerechtliche Schätzung 184,20 DM; lfd. Nr. 6, Ktbl. 1, Parz. 142, Grabgarten im Ort, 0,62 Ar, ortsgerechtl. Schätzung 77,50 DM; lfd. Nr. 7, Ktbl. 1, Parz. 143, Hofreite daselbst, 2,27 Ar, ortsgerechtl. Schätzung 2400 DM; lfd. Nr. 8, Ktbl. 1, Parz. 91, Grasgarten, die Breitenwegsgärten, 5,54 Ar, ortsgerechtl. Schätzung 277 DM; EW insgesamt 3670 DM. Der Landrat des Landkreises Friedberg/H. — Preisbehörde — hat den Betrag des höchstzulässigen Gebots mit Bescheid vom 21. Oktober 1952 — B Nr. 2031/52 festgesetzt auf: 206 DM für das Grundstück lfd. Nr. 1, 485 DM für das Grundstück lfd. Nr. 2, 235 DM für das Grundstück lfd. Nr. 3, 214 DM für das Grundstück lfd. Nr. 4, 209 DM für das Grundstück lfd. Nr. 5, 70 DM für das Grundstück lfd. Nr. 6, 2788 DM für das Grundstück lfd. Nr. 7, 333 DM für das Grundstück lfd. Nr. 8. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminsbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Als Bieter wird nur zugelassen, wer im Versteigerungstermin eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Friedberg/H. oder eine Negativbescheinigung des Bauerngerichts in Friedberg/H. vorlegt. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 1 Johann, Ferdinand, zu 1/4, Johann, Marie, geb. Falk, dessen Ehefrau, zu 1/4, Schulmeier, Peter Andreas Georg, und Schulmeier, Theresia, geb. Zimmermann zu 1/2 (Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft), b) im übrigen Schulmeier, Peter Andreas Georg und Schulmeier, Theresia, geb. Zimmermann, dessen Ehefrau (Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft) eingetragen. K 13/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 18. 11. 52 Amtsgericht

3328

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im

Grundbuch von Ockstadt, Band 11, Blatt Nr. 833 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Montag, dem 23. Februar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/H., Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Ktbl. 1, Parz. 136, Grundsteuermutterrolle 1/10, Hofreite Hollerfeldchenstraße 6, 4,64 Ar, EW. 4110 D-Mark. Betrag der Ortsgerichtl. Schätzung 12000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Gröninger, Martin, VI. zu 1/2, b) Gröninger, Karoline, geb. Gröninger, dessen Ehefrau, zu 1/2 eingetragen. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots ist durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — in Friedberg/H. B. Nr. 2483/52 — vom 8. Dezember 1952 auf 12000. — DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminsbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Als Bieter wird nur zugelassen, wer im Versteigerungstermin eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Friedberg/H. oder eine Negativbescheinigung des Bauerngerichts in Friedberg/H. vorlegt. K 21/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 11. 12. 52 Amtsgericht

3329

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Friedberg, Band 5, Blatt Nr. 360 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, 13. Februar 1953, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/H., Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg, Ktbl. 2, Parz. 439, Hofreite in der Stadt, 0,79 Ar, EW. 3360. — DM, Betrag der Ortsgerichtl. Schätzung 4500. — D-Mark. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots ist durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — in Friedberg/H., vom 23. April 1951 B. Nr. 1148/51 auf 4670 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminsbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Bauer, Wilhelm Jakob in Friedberg/H., b) Bauer, Philippine, geb. Luft, dessen Ehefrau, daselbst, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragen. K 5/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 11. 12. 52 Amtsgericht

3330

Zwangsversteigerung. Auf Antrag der Fa. J. F. Heinrich Böttger in Detmold-Lippe, am Falkenberg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Corbach in Detmold, soll das Grundstück: Grundbuch für Stockstadt, Band 22, Blatt 1226, Flur II, Nr. 157, Grabgarten, das Eichfeld, 7,48 Ar, am Freitag, den 6. März 1953, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 5, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. Sept. 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer des Grundstücks war damals Anton Frankenberger Tischlermeister in Stockstadt am Rhein, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrats des Landkreises Groß-Gerau, Preisbehörde, vom 8. Dezember 1950 für das Grundstück Flur II, Nr. 157, Grabgarten das Eichfeld, 7,84 Ar. = 1400. — DM und für das dar-

auf errichtete Wohnhaus und Werkstätte — 12000.— DM. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. 2 K 18/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 24. 11. 52 Amtsgericht

3331

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Mansbach, Band IX, Art. Nr. 231 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. März 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 4, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Mansbach, Ktbl. 9, Parz. 222, bebauter Hofraum im Dorf, Haus Nr. 122, 2,02 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Mansbach, Ktbl. 9, Parz. 221, Hausgarten im Dorf, 0,43 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Mansbach, Ktbl. 9, Parz. 706/220, Hausgarten im Dorf, 2,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Arbeiter August Eidam und seine Ehefrau Anna, geb. Klehm, in Mansbach, je zu 1/2 eingetragen. Höchstzulässiges Gebot: 5714 DM. K 7/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 11. 12. 52 Amtsgericht

3332

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schneidhain (Taunus), Band VIII Blatt 282 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. Januar 1953, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 11, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Schneidhain, Kartenblatt 6, Parzelle 115/12, Liegenschaftsbuch 377, Acker, Fischbacher Straße, 41,62 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 52 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fabrikant Theodor Korte, wohnhaft in Schneidhain (Taunus), eingetragen. Das Höchstgebot für das Grundstück ist vom Landrat des Obertaunuskreises in Bad Homburg vor der Höhe auf 53 000 DM festgesetzt. (Bescheid vom 17. Juni 1952, III B. 758/52.) Jeder am Verfahren Befähigte kann binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung bei der Preisbehörde Beschwerde gegen diesen Bescheid erheben. 2 K 11/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein i. Ts., 27. 11. 52 Amtsgericht

3333

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biblis, Band 51, Blatt 3180 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. Februar 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 9, versteigert werden. Gemarkung Biblis, Lfd. Nr. 3, Ktbl. VII, Parz. 203, Grundsteuermutterrolle 1148, Ackerland, der Pfarrzwölfmorgen, 113,81 Ar, höchstzulässiges Gebot 1350.— DM; lfd. Nr. 4, Ktbl. X, Parz. 24, Grundsteuermutterrolle 1148, Ackerland, am Bildweg, 19,15 Ar, höchstzulässiges Gebot 450.— DM; lfd. Nr. 5, Ktbl. X, Parz. 68, Grundsteuermutterrolle 1148, Ackerland, auf dem Dunggauer Deich, 10,03 Ar, höchstzulässiges Gebot 200.— DM; lfd. Nr. 9, Ktbl. II, Parz. 216/1, Grundsteuermutterrolle 1148, Ackerland, das Waisenstück, 47,48 Ar, höchstzulässiges Gebot 1400.— DM; lfd. Nr. 10, Ktbl. X, Parz. 67, Grundsteuermutterrolle 1148, Ackerland, auf dem Dunggauer Deich,

33,10 Ar, höchstzulässiges Gebot 650.— DM; lfd. Nr. 11, Ktbl. IV, Parz. 39, Grundsteuermutterrolle 1148, Ackerland (Baumstück), am Finkenkapellen, 24,48 Ar, höchstzulässiges Gebot 800.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Margarethe Katharina Wetzel, geb. Reis, Ehefrau des Landwirts Johann Wetzel, fünfter, beide in Biblis/Ried, eingetragen. Die Abgabe eines wirksamen Gebots ist davon abhängig, daß die Bietgenehmigung des Bauerngerichts (Amtsgericht) in Lampertheim im Versteigerungstermin vorgelegt wird. (f. Kontrollratsgesetz 45, Art. IV). 7 K 12/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 12. 52 Amtsgericht

3334

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Ludwig Wilhelm Kessler, Elfenbeinschnitzer in Günterfürst, Haisterbacher Weg 36, im Grundbuch eingetragen waren, am Donnerstag, dem 5. März 1953, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer Nr. 11, versteigert werden. Grundbuch für Günterfürst, Band 1, Blatt 64, Fl. 2, Nr. 50 345/1000 — Hofreite im Kobig, 1,31 Ar; Fl. 2, Nr. 50 346/1000, Grabgärten das, 3,21 Ar; Fl. 2, Nr. 50 1, Bauplatz daselbst, 5,55 Ar. Durch Bescheid des Landrats des Landkreises Erbach i. Odw. vom 12. September 1952 dürfen die Forderungen aus Grundschulden und Hypotheken ausgeben werden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte Beschwerde binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Terminbestimmung zugestellt ist, bei der Preisbehörde einlegen. K 1/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 12. 52 Amtsgericht

3335

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Auseinandersetzung sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Else Schmitz, geb. Müller in Michelstadt im Grundbuch eingetragen waren, am Donnerstag, dem 26. Februar 1953, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Amtsgericht, Zimmer 11, versteigert werden. Grundbuch für Michelstadt, Band 5, Blatt 318: Flur 11, Nr. 46, Grabgärten die Seegärten, 5,12 Ar; Nr. 51, Grabgärten daselbst, 4,26 Ar; Nr. 52, Hofreite daselbst, 9,69 Ar; Nr. 53, Grabgärten daselbst, 0,46 Ar; Nr. 60 1/10 Wiese die Stadtwiesen, 30,37 Ar; Nr. 61 1/10 Hofreite (Badehaus) daselbst, 1,10 Ar; und Nr. 62 1/10 Grabgärten daselbst, 5,11 Ar. Der Herr Pögerungspräsident in Darmstadt hat das höchstzulässige Gebot auf 39100.— DM festgesetzt. K 7/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 12. 52 Amtsgericht

3336

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 4, Blatt 432, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (25. April 1952) auf den Namen der Firma Usinger & Röss, offene Handelsgesellschaft in Lämmerspiel, eingetragenen Grundstücke: Flur 1, Nr. 260 Hof- und Gebäudelfläche und Gartenland Kettelerstraße 4, 45,20 Ar. Höchstgebot:

DM 145 362,50; Flur 1, Nr. 511/2, Bauplatz im Ort, 6,27 Ar. Höchstgebot: DM 1867,50; Flur 1, Nr. 511/3, Hof- und Gebäudelfläche, Kettelerstraße 2, 9,40 Ar. Höchstgebot: DM 17 350.— am Freitag, dem 6. Februar 1953, 11,30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Gegen die Festsetzung der Höchstgebote ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Herrn Landrat — Preisbehörde — in Offenbach am Main, zulässig. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 25/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 11. 12. 52 Amtsgericht

3337

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rotenburg a. d. F., Band 41, Blatt 1541 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. April 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg/F., Ktbl. 26, Parz. 180, bebauter Hofraum usw., Borngasse, Haus Nr. 15, 11,00 Ar, Wiese die Bornwiesen, 22,36 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg/F., Ktbl. 15, Parz. 4, Wiese der unterste breite Rassen, 10,00 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Rotenburg/F., Ktbl. 26, Parz. 50, Wiese, im Koboldgrund, 38,36 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Rotenburg/F., Ktbl. 26, Parz. Nr. 49, Holzung daselbst, 17,49 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. Witwe Herta Herwig, geb. Müller, in Rotenburg/F.; 2. Ehefrau des Landesamtmanns Ernst Herbold, Wilhelmine Leonore Herbold, geb. Müller, in Kassel, Wilhelm-Schmidt-Straße 24; 3. Andreas Martin Hermann Müller in Kassel, Hansastraße 19; 4. Kreisarzt Dr. med. Friedrich Wilhelm Müller in Remscheid, Hindenburgstraße 49 — in ungeteilter Erbengemeinschaft — eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde auf DM 27 256,20 festgestellt. K 6/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. F., 9. 12. 52 Amtsgericht

3338

Beschluß. Dem Bauern Wilhelm Groß aus Runkel ist von dem unterzeichneten Nachlaßgericht am 11. November 1935 ein gemeinschaftlicher Erbschein erteilt worden, worin bescheinigt ist, daß Wilhelm Groß und Rudolf Werner Schmidt sich als alleinige gesetzliche Erben des am 14. Juli 1935 gestorbenen Bauers, Konrad Wilhelm Groß je zu 1/2 ausgewiesen haben. Wilhelm Groß Anerbe der in der Erbhöferrolle von Runkel unter Nr. 1 eingetragenen Erbhofs ist und der überlebenden Witwe Jakobine Karoline Groß die Leibzucht an dem Nachlaß nach altnassauischem Recht zusteht. Dieser Erbschein ist unrichtig und wird daher für kraftlos erklärt. VI 137/35 Runkel/Lahn, 24. 11. 52 Amtsgericht

3339

In der Aufgebotsache des Georg Dieffenbach III in Griesheim bei Darmstadt, Karl-Löbcknecht-Straße 23, vertreten durch Rechtsanwalt Brücher-Herpel in Darmstadt, hat das Amtsgericht in Darmstadt durch den Amtsgerichtsrat Pordesck für Recht erkannt: I. Der Hypothekenbrief

über die im Grundbuch von Griesheim, Blatt 3190 in Abt. III unter Nr. 6 zugunsten der Hessischen Landesbank eingetragene Hypothek über 400 GM wird für kraftlos erklärt II. Die Kosten trägt der Antragsteller. 3 F 4/52

Darmstadt, 1. 12. 52

Amtsgericht

3340

Ausschlußurteil. Im Namen des Volkes! In der Aufgebotssache des Wilhelm Pfister in Frankfurt (Main) — vertreten durch Rechtsanwalt, Heinz Weitzel in Frankfurt (Main), hat das Amtsgericht in Frankfurt (Main) durch den beauftragten Richter Müller für Recht erkannt: Der gemeinschaftliche Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. Main, Bezirk Bockenheim, Band 91, Blatt 3568, Abt. III, Nr. 9 über GM 5233 36, und Abt. III, Nr. 11, über GM 966.64 zugunsten der Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt (Main) eingetragenen Hypothek wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 316 F 77/52

Frankfurt a. M., 5. 12. 52

Amtsgericht

3341

Beschluß. Das Verfahren der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Limburg/Lahn, Salzgasse 4 belegenen, im Grundbuch von Limburg/Lahn, Band 30, Blatt 920 auf den Namen der Witwe des Konditormeisters Hermann Maldaner, Elisabeth geb. Höfer in Limburg, eingetragenen Grundstückes besteht, wird aufgehoben, weil der Versteigerungsantrag von dem Antragsteller zurückgenommen ist. Der auf den 7. Januar 1953, 15 Uhr, bestimmte Termin wird aufgehoben. K 10/50

Limburg/Lahn, 3. 12. 52

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

3342

Öffentliche Aufforderung

zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt (§ 6 WO-Sozialvers.)

Der Wahltag für die gesetzliche Unfallversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekanntgemacht.

Der Bundeswahlbeauftragte hat die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, deren Bezirk sich über das Gebiet des Regierungsbezirks Darmstadt erstreckt, auf

- 18 Personen festgesetzt; davon entfallen
- 6 auf die versicherten Arbeitnehmer,
- 6 auf die Arbeitgeber,
- 6 auf die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Für jedes Mitglied (Vertreter) sind je ein erster und ein zweiter Stellvertreter vorzuschlagen. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten empfiehlt sich die Berücksichtigung des Falles, daß Mitglieder der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt werden können und daher

aus der Vertreterversammlung ausscheiden müssen.

Hiermit ergeht die

Öffentliche Aufforderung

Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlen einzureichen. Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein. Die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung können bis zu 10 v. H. der Versichertenvertreter berücksichtigt werden, jedoch kann den Organen stets ein Rentenberechtigter angehören.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt umfaßt innerhalb des Gebietes, über das sie sich erstreckt, vor allem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Weinbaues der Binnenfischerei, der Imkerei und der Jagden, sowie solche Unternehmen, die auf Grund des § 915 Abs 2 RVO zu landw. Unternehmen erklärt sind.

Die Vorschlagslisten sind dem Wahlausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt, Landwehrstraße 1 in der Zeit vom 5. Januar 1953 bis zum 2. Februar 1953, 16 Uhr einzureichen. Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig. Für die Abgabe von Erklärungen über Listenverbindungen wird eine Frist bis zu vier Wochen vor dem Wahltag gesetzt.

Stichtag für das aktive und das passive Wahlrecht ist der Tag der Wahlankündigung (11. Oktober 1952). Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) Name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Bei versicherten Arbeitnehmern, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben.

Es ist ferner anzugeben, wie lange die versicherten Arbeitnehmer während der letzten 12 Monate vor der Wahlankündigung (d. h. vor dem 11. Oktober 1952) unfallversichert beschäftigt waren.

Die Vorschlagslisten können in den Geschäftsräumen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt während der Dienststunden bis zum 9. Februar 1953 eingesehen werden. Sie liegen ferner bei den Versicherungsämtern des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk-Darmstadt zur Einsicht aus.

Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen öffentlichen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Zu den Einzelheiten — z. B. für die Aufstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht — wird insbesondere auf die Wahlankündigung des Landeswahlbeauf-

tragten vom 26. September 1952 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 41 S. 701) verwiesen.

Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilen der Wahlausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt und alle Versicherungsämter,

Darmstadt (Landwehrstr. 1), 8. 12. 52

Der Wahlausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt

Carl Schantz als stellvertr. Vorsitz.
Otto Rinn Georg Knöbel

Hans Schuchmann
als Mitglieder

3343

Die Firma Savignano & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Frankfurt a. M., 22. 11. 52

Savignano & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation
Die Liquidatoren:

Harry Wolff Hermann Veil-Weber

3344

Die Franz Leitz Verlag G. m. b. H. zu Wiesbaden-Biebrich ist aufgelöst. Ich fordere die Gläubiger der Gesellschaft auf, sich zu melden.

Franz Leitz Verlag
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in Liquidation

3345

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, ausgestellt für AIII 391616 Fluck, Johann, Villmar, Langgasse 171, AIII 375757 Fluck, Johann, Villmar, Langgasse 171, E 42711 Oppert, Julius, Wiesbaden, Solmsstraße 24, sind abhandeln gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 20. Januar 1953 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 20. 12. 52

Direktion der Nassauischen Landesbank

C Wirtschaftsanzeigen

3346

Technischer Überwachungsverein Frankfurt am Main e. V. Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 22. Januar 1953, 11 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 10, V. Stock, Zimmer 515. Tagesordnung: a) Bericht über die Tätigkeit des TÜV im abgelaufenen Geschäftsjahr; b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Vorlegung der Berichte der Buch- und Rechnungsprüfer. Antrag auf Entlastung; c) Voranschlag und Beschlufassung für das neue Geschäftsjahr; d) Wahlen zum Vorstand; e) Wahl von Rechnungsprüfern; f) schriftliche Anträge aus Mitgliederkreisen.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
gez. Dr. Heilmann.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt Vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM 1.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM 27 Zustellgebühr — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zelle DM 60. Nichtamtlicher Teil DM 80. — Herausgegeben von Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH. Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8300